

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG  
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN**

**Johann Neumüller GmbH;  
Erweiterung Bahnterminal Neumüller mit Schrottlagerplatz und Gleisgruppe 2**

**ZUSAMMENFASSENDER BEWERTUNG  
DER UMWELTAUSWIRKUNGEN**

**Koordination und redaktionelle Bearbeitung:**

Dipl.-Ing. (FH) Hackl

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,  
WST1-UG-82, St. Pölten, März 2025

# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	3
Vorwort.....	5
1. Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen.....	9
1.1. EINLEITUNG .....	9
1.2. SCHUTZGUT GRUNDWASSER.....	14
1.3. SCHUTZGUT OBERFLÄCHENGEWÄSSER.....	18
1.4. SCHUTZGUT UNTERGRUND/BODEN/FLÄCHE .....	23
1.5. SCHUTZGUT LUFT.....	25
1.6. SCHUTZGUT GESUNDHEIT/WOHLBEFINDEN .....	36
1.7. SCHUTZGUT ORTSBILD .....	42
1.8. SCHUTZGUT SACH- UND KULTURGÜTER .....	43
1.9. SCHUTZGUT LANDSCHAFT .....	46
1.10. SCHUTZGUT WOHN- UND BAULANDNUTZUNG.....	48
1.11. SCHUTZGUT FREIZEIT/ERHOLUNG .....	53
1.12. SCHUTZGUT BIOLOGISCHE VIELFALT.....	57
2. Bedingungen, Auflagen und Massnahmen sowie Fristen.....	63
3. Fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen/Einwendungen.....	64
4. Gesamtschlussfolgerung.....	66

## ANHANG

- Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen sowie Fristen

## Abkürzungsverzeichnis

Im Folgenden sind die am häufigsten verwendeten Abkürzungen erklärt:

AP	Aufpunkt
ASV	Amtssachverständige/ Amtssachverständiger
Ast	Anschlussstelle
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz
BAWP	Bundesabfallwirtschaftsplan
DVO	Deponieverordnung
DTV	durchschnittlicher täglicher Verkehr
dzt.	derzeit
FB	Fragenbereich
ggst.	gegenständiglich
GA	Gutachter
GW	Grundwasser
HHGW	höchster gemessener GW-Spiegel
HMW	Halbstundenmittelwert
IG-L, IG-Luft	Immissionsschutzgesetz- Luft
JDTV	Jährlicher durchschnittlicher täglicher Verkehr
JMW	Jahresmittelwert
L <sub>A,95</sub>	Basispegel, der in 95 % der Messzeit überschrittene A- bewertete Schall- druckpegel
L <sub>A,Gg</sub>	Grundgeräuschpegel
L <sub>A,eq</sub>	energieäquivalenter Dauerschallpegel
L <sub>A, max</sub>	Maximalpegel
LFZ	Luftfahrzeug
LKW	Lastkraftwagen
lt.	laut
PF	Planfall
RF	Risikofaktor

SV	Sachverständige/ Sachverständiger
tw.	teilweise
TMW	Tagesmittelwert
ü.A.	über Adria
UBA	Umweltbundesamt
UVE	Umweltverträglichkeitserklärung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-G	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
WRG	Wasserrechtsgesetz
WVA	Wasserversorgungsanlage

## **Vorwort**

### **Beschreibung des Vorhabens**

Am Betriebsstandort in 4482 Ennsdorf/Hafen, Wirtschaftspark Straße 9/3, auf den Grundstücken GSt. Nr. 870/12, 870/22 und 1465/3, alle KG Ennsdorf, Gemeinde Ennsdorf, werden neben dem traditionellen Stahl- und Schrotthandel auch maßgeschneiderte Entsorgungskonzepte für metallverarbeitende Betriebe angeboten.

Gegenstand des Vorhabens ist die Erweiterung des bestehenden Bahnterminals der Firma Eisen Neumüller GmbH im niederösterreichischen Ennshafen, dem Wirtschaftspark ecolpus.

Ziel ist es durch das Vorhaben künftig die Voraussetzung zu schaffen für:

- die Lagerung von sortenreinen Neublechen (Abfallreste) bzw. Neublechpaketen im maximalen Umfang von 150.000 t (Lagermenge) am Bahnterminal; d.h. dem integrierten Schrottlagerplatz mit Gesamtlagerfläche von ca. 12.400 m<sup>2</sup>,
- die Abwicklung von bis zu 6 Ganzzügen (Zuglänge rd. 312 m) pro Tag zu je 1.000 t für einen maximal jährlichen Umschlag von 1,5 Mio.t,
- Logistik und Platzausstattung für eine jährliche Umschlagmenge von 1.500.000 t (inkl. erforderlicher baulicher, maschineller und organisatorischer Maßnahmen).

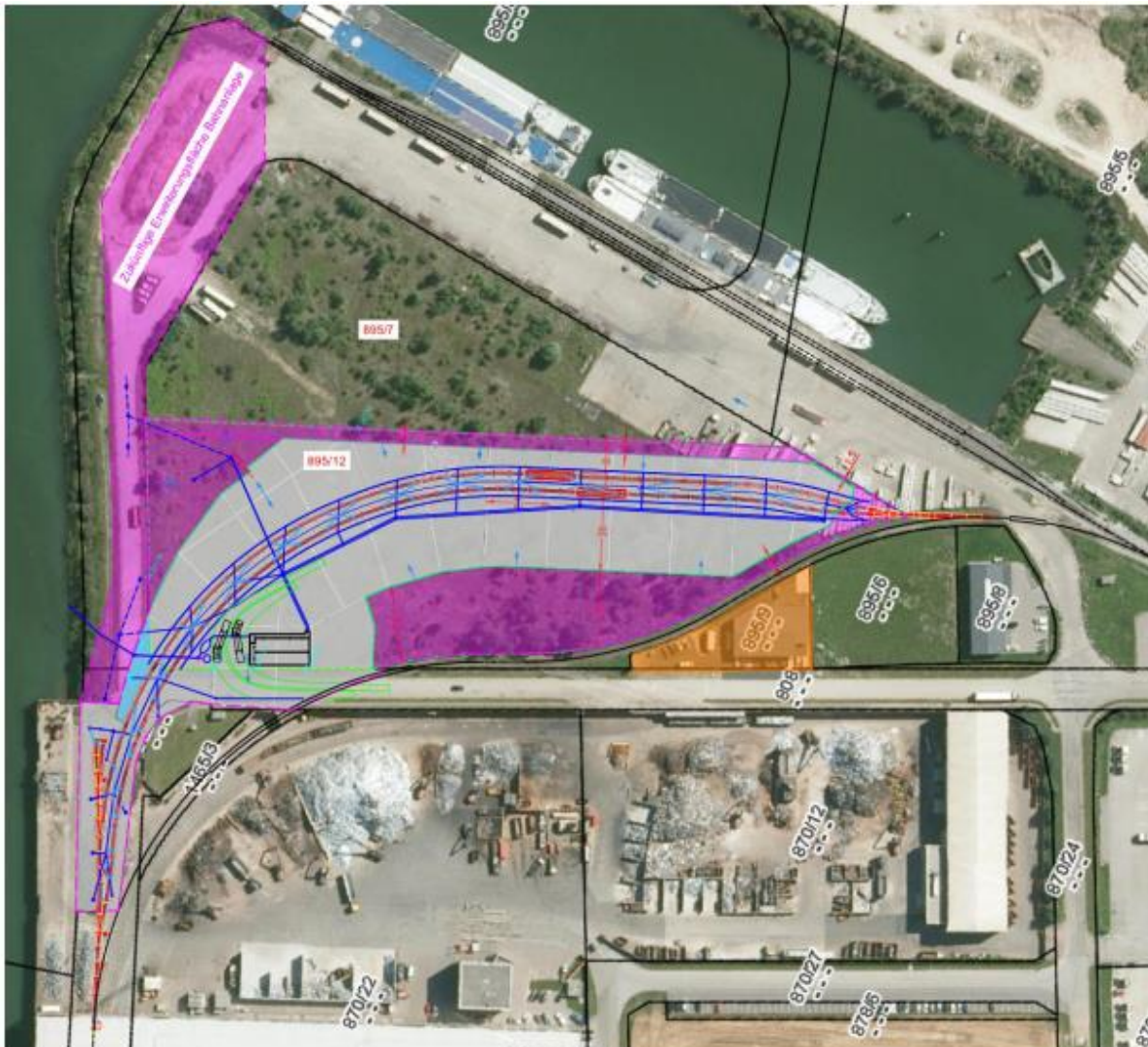
Dies erfordert im Wesentlichen:

- Errichtung einer Doppel-Gleisanlage (Stutzgleis) mit ca. 300m zum internen Ver-schub,
- Ausbau der Manipulations- und Lagerflächen inkl. Infrastruktur,
- Bereitstellung maschineller Einrichtungen (6 Stk. Greifbagger, 4 Stk. Gleisroboter und eine Kehrmachine).





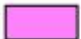


Die Fa. Johann Neumüller GmbH betreibt derzeit auf einer Betriebsfläche von ca. 9 ha im Wirtschaftspark ecolpus Ennsdorf einen Schrott- und Stahlhandel sowie einen Bahnterminal.

Der maßgebende Transport erfolgt dabei über den Bahnanschluss, bestehend aus mehreren Gleisanlagen, mit derzeit ca. 4–6 (im Mittel 5) Bahnanlieferungen pro Tag. Der

Betriebsstandort weist die gemäß Stand der Technik erforderlichen baulichen und infrastrukturellen Anlagen auf. Der Bahnterminal ist in Richtung der nächstgelegenen Wohn- und Siedlungsbereiche durch Sicht- und Lärmschutzmaßnahmen umschlossen.



Legende:

- |                                                                                     |                                                                    |                                                                                     |                            |
|-------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
|  | Dichtbetonfläche - Gleisgruppe 1 (Bestand)                         |  | Gepplante Nutzungsänderung |
|  | Asphaltfläche - Gleisgruppe 1 (Bestand)                            |  | Bestehende Bahnanlage      |
|  | Erweiterungsbereich - UVP-Vorhaben (Lagerausbau und Gleisgruppe 2) |  | Bahnanlage - Gleisgruppe 1 |
|                                                                                     |                                                                    |  | Begrenzung Projektbereich  |

Luftbild Vorhabenstandort samt skizzierten Bestand Bahnterminal (grau eingefärbt) und Vorhaben (pink eingefärbt)

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung der „Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen“ die Anforderungen des § 17 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

Die Behörde hat gemäß § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

Im Folgenden sind speziell die Fragestellungen, die sich aus § 17 UVP-G 2000 ableiten, dargestellt:

- gemäß § 17 Abs. 2 Z 1:  
Sind die zu erwartenden Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>), Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>) und Stickstofftrifluorid (NF<sub>3</sub>), nach dem Stand der Technik begrenzt?
- gemäß § 17 Abs. 2 Z 2:  
Sind die Immissionsbelastungen der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten, d.h. werden jedenfalls Immissionen vermieden, die
  - a) Leben oder Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, oder
  - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
  - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen?
- gemäß § 17 Abs. 2 Z 3:  
Werden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt?
- gemäß § 17 Abs. 5:  
Sind insgesamt aufgrund der Gesamtbewertung unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen insbesondere des Umweltschutzes durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten,

die durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können?

Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiegesetzte oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.



# 1. ZUSAMMENFASSENDER BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

## 1.1. Einleitung

Die Inhalte des Fragenbereiches basieren auf der Beeinflussungstabelle sowie auf den Genehmigungstatbeständen des UVP-G 2000 und der Materiengesetze. Die in der Beeinflussungstabelle dargestellten direkten und indirekten Umweltauswirkungen werden in der Folge als Risikofaktoren bezeichnet.

In diesem Fragenbereich wurden die umweltrelevanten Auswirkungen des Projektes geprüft sowie die Maßnahmen zur Verhinderung von Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-Gesetz 2000 erarbeitet. Aufgrund der Vielzahl der anzuwendenden Materiengesetze ist das Prinzip, nach dem die Fragestellungen erfolgten, besonders hervorzuheben:

Wesentlich ist, dass die Fragen nach folgendem Muster gestellt wurden, wobei je nach Art der Beeinflussung die Fragestellungen aufgrund der jeweils anzuwendenden Materiengesetze anzupassen waren:

- Frage nach der Relevanz der Beeinflussung
- Frage nach der fachlichen Beurteilung der Beeinflussung
- Frage nach der fachlichen Beurteilung der Wirksamkeit der von der Projektwerberin vorgeschlagenen Verminderungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen
- Fragestellungen nach § 17 UVP-Gesetz 2000
- Fragestellungen nach den Materiengesetzen (Genehmigungstatbestände)
- Frage nach zusätzlichen/anderen Maßnahmenvorschlägen
- Frage nach der fachlichen Beurteilung der zu erwartenden Restbelastung durch Emissionen
- Frage nach Kontroll-, Beweissicherungs- (bei Emissionen) bzw. Ausgleichsmaßnahmen (bei Standortveränderung).

Im Rahmen der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen für ggst. Vorhaben wurden folgende Schutzgüter geprüft:

## **Umweltmedien**

Grundwasser  
Oberflächengewässer  
Untergrund/Boden/Fläche  
Luft und Klima

## **Bevölkerung**

### **Schutzinteressen der Bevölkerung**

Gesundheit/Wohlbefinden  
Ortsbild  
Sach- und Kulturgüter  
Landschaft

### **Nutzungsinteressen der Bevölkerung**

Wohn- und Baulandnutzung  
Freizeit/Erholung

## **Biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und Lebensräume**

Naturschutzbelange

Den Schutzgütern gegenübergestellt wurden die unmittelbaren und mittelbaren Beeinflussungen:

## **Emissionen**

Abwasser/Sickerwasser  
Lärm  
Luftschadstoffe einschließlich Treibhausgase und Geruch

## **Standortveränderungen**

Flächeninanspruchnahme  
Visuelle Störungen

## **Beeinflussungstabelle:**

In der Beeinflussungstabelle werden für die einzelnen Schutzgüter die möglichen Auswirkungen und Beeinträchtigungen namhaft gemacht.

Darüber hinaus wird der Zeitpunkt bzw. der Vorhabensstatus, bei welchem die Beeinträchtigung stattfinden kann, dargestellt. Es werden die Errichtungs- und Betriebsphase sowie Zwischenfälle/Unfälle (E/B/Z) als unterschiedliche Betrachtungszeitpunkte definiert, wobei einzelne Beeinträchtigungen in mehreren Zeiträumen auftreten können.

Weiters wird dargestellt, welche Gutachter - aus welchen Fachbereichen - für die Bearbeitung der verschiedenen Themen zuständig sein werden.

<b>Beeinflussungstabelle</b>				
<b>RF .Nr .</b>	<b>Art der Beeinflussung</b>	<b>Schutzgut</b>	<b>Phase</b>	<b>GA</b>
1.	Beeinträchtigung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer	Grundwasser	E/B/Z	GH/D
2.	Beeinträchtigung des Grundwassers durch Flächeninanspruchnahme	Grundwasser	E/B	GH/D
3.	Beeinträchtigung von Oberflächengewässern durch Abwässer/Sickerwässer	Oberflächengewässer	E/B	W
4.	Beeinträchtigung von Untergrund, Boden und Fläche durch Abwässer/Sickerwässer	Untergrund/ Boden/Fläche	E/B	A
5.	Beeinträchtigung von Untergrund, Boden und Fläche durch Flächeninanspruchnahme	Untergrund/ Boden/Fläche	E/B	A
6.	Beeinträchtigung der Luft durch Luftschadstoffe einschließlich Treibhausgase und Geruch	Luft	E/B/Z	LU
7.	Beeinträchtigung der Luft durch Lärm (Ausbreitungsmedium)	Luft	E/B/Z	L
8.	Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Luftschadstoffe	Gesundheit/ Wohlbefinden	E/B/Z	U
9.	Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Lärmeinwirkungen	Gesundheit/ Wohlbefinden	E/B/Z	U
10.	Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störung	Ortsbild	B	R
11.	Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme	Sach- / Kulturgüter	E/B	R

12.	Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch visuelle Störungen	Sach- / Kulturgüter	B	R
13.	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch Flächeninanspruchnahme	Landschaft	E/B	R
14.	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch visuelle Störungen	Landschaft	B	R
15.	Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Luftschadstoffe	Wohn- u. Baulandnutzung	E/B/Z	R
16.	Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkungen	Wohn- u. Baulandnutzung	E/B/Z	R
17.	Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle Störungen	Wohn- u. Baulandnutzung	B	R
18.	Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Luftschadstoffe	Freizeit / Erholung	E/B/Z	R
19.	Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkung	Freizeit / Erholung	E/B/Z	R
20.	Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen	Freizeit / Erholung	B	R
21.	Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Luftschadstoffe	Biologische Vielfalt	E/B/Z	B/LU
22.	Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Lärmeinwirkungen	Biologische Vielfalt	E/B/Z	B
23.	Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Flächeninanspruchnahme	Biologische Vielfalt	E/B	B
24.	Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch visuelle Störungen (Licht)	Biologische Vielfalt	E/B	B

### Abkürzungen:

#### Gutachter:

A Agrartechnik/Boden

B Biologische Vielfalt

- D Deponietechnik/Gewässerschutz
- GH Grundwasserhydrologie
- L Lärmschutz
- LU Luftreinhaltetechnik
- R Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild
- U Umwelthygiene
- W Wasserbautechnik

Vorhabensphase:

- E Errichtungsphase
- B Betriebsphase
- Z Zwischenfall/Unfall

## **1.2. Schutzgut Grundwasser**

### **Bearbeitende Gutachter**

Grundwasserhydrologie – Mag. Salzer

Deponietechnik/Gewässerschutz – DI Ambichl

### **Risikofaktoren**

1. Beeinflussung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer
2. Beeinflussung des Grundwassers durch Flächeninanspruchnahme

### **Bewertung des Schutzgutes Grundwasser**

#### **Grundwasserhydrologie:**

##### **Abwässer/Sickerwässer**

Die vorhabensrelevanten Bauarbeiten entsprechen üblichen Kanal- und Leitungsbauarbeiten bzw. Erd- und Betonierarbeiten, die bei ordnungsgemäßer Ausführung eine „geringe“ Eingriffsintensität während der Bauphase erwarten lassen, sodass sich das relevante Gefährdungspotenzial für das Schutzgut Grundwasser weitgehend auf den Störfall begrenzt.

In der Betriebsphase weisen die Betriebs- und Lagerflächen eine flüssigkeitsdichte und medienbeständige Versiegelung auf. Gemäß Stand der Technik gelangen anfallende Oberflächenwässer und oberflächliche Verschmutzungen nur über Retention- und Reinigungsanlagen inkl. Störfallvorsorge (z. B. Löschwasserrückhalt) ins Oberflächengewässer.

Demgemäß ist die Eingriffsintensität auch in der Betriebsphase (bzw. auch beim Störfall) mit gering zu bewerten.

##### **Flächeninanspruchnahme**

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass jede Geländeänderung, jeder Eingriff in den Untergrund bzw. die Entfernung von Bodenschichten eine Verminderung der Schutzwirkung für das darunterliegende Grundwasser darstellt und dies daher eine Erhöhung des

Gefährdungspotentials für das Grundwasser bedeutet. Im gegenständlichen Fall besteht der Untergrund unter einer dünnen Humus- bzw. Mutterbodenschicht aus einer 10 – 15 m mächtigen Abfolge von Kies und Sand, die in weiterer Folge von Schlier unterlagert wird. Grundwasser ist an der Basis der kiesig-sandigen Ablagerungen (Grundwasser-mächtigkeit 5 – 6 m) anzutreffen. Der darunterliegende Schlier bildet den Grundwasserstauer. Das in diesem Bereich vorhandene Grundwasservorkommen ist Teil des Porengrundwasserkörpers des Unteren Ennstales, einem wasserwirtschaftlich sehr bedeutenden Grundwasservorkommen. Die großräumige Grundwasserströmungsrichtung kann in diesem Bereich mit Süd gegen Nord angegeben werden, wobei die Enns als Grundwasservorflut agiert.

Wie aus dem vorliegenden Untergrundaufbau erkennbar ist, besitzt dieses Grundwasservorkommen zwar eine mächtige, aber durchlässige, kiesig-sandige Überlagerung. Besonders schützende, das heißt gering durchlässige bzw. dichte Deckschichten fehlen aber praktisch zur Gänze. Die Entfernung der obersten Boden- bzw. Untergrundsichten stellt daher in diesem Fall nur eine vernachlässigbare bis geringe Erhöhung des Gefährdungspotentials für das Grundwasser dar.

Durch den vorhandenen Grundwasserflurabstand von 5 – 6 m ist ein direkter Eingriff ins Grundwasser während der Bauphase nicht zu erwarten.

Abschließend wäre noch die Verringerung der für die Grundwasserneubildung verfügbaren Fläche durch die zusätzliche Versiegelung von etwa 1,13 ha zu beurteilen. Diese kann jedoch bezogen auf die Gesamtfläche des vorliegenden Grundwasserkörpers „Unteres Ennstal“ als irrelevant bewertet werden. Demgemäß ist die Eingriffsintensität in der Betriebsphase (bzw. auch beim Störfall) mit gering zu bewerten.

Aus grundwasserhydrologischer Sicht sind die vorgesehenen Maßnahmen bzw. Vorkehrungen ausreichend.

### **Deponietechnik/Gewässerschutz:**

#### Abwässer/Sickerwässer

Grundsätzlich kann zum vorliegenden Antrag festgestellt werden, dass die angegebenen Abfallarten für die Lagerung zur Kenntnis genommen werden können. Die Lagerung auf monolithischen Stahlbetonplatten ist eine geeignete Lagerung insbesondere auch

deswegen, weil Betonplatten eine höhere baustatische Festigkeit haben und somit gegen Schäden die während des Betriebes entstehen können, widerstandsfähiger sind. Aufgrund des Umstandes, dass sämtliche Lagerungen auf dichten Betonplatten stattfinden, kann hier kein Sickerwasser unkontrolliert in den Untergrund gelangen. Somit ist dahingehend keine mehr als geringfügige Beeinträchtigung des Grundwassers zu erwarten.

Hinsichtlich der mengenmäßigen Angaben wird festgestellt, dass bei der angegebenen Fläche von 12.368m<sup>2</sup> und einer Belegung mit 52.031m<sup>3</sup> eine Schütthöhe von 6 m angenommen werden muss. Diese Schütthöhe wurde in den Antragsunterlagen und mit E-mail vom 14.11.2024 seitens des Konsenswerbers bestätigt.

Die geplante Erweiterung des Bahnterminals liegt außerhalb wasserrechtlicher Schutz- und Schongebiete und es ist daher von keiner Beeinträchtigung wasserwirtschaftliche sensibler Gebiete durch das Vorhaben auszugehen. Dazu wird auch auf die Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 23.08.2024 verwiesen.

Die durch den Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Kontaminationen können aus deponie- und gewässerschutzfachlicher Sicht als ausreichend angesehen werden.

Durch die Ausführung der Dichtfläche als dichte Betonfläche wird der diffuse Eintrag von flüssigen Immissionen vermindert und das Sickerwasser einer geordneten Ableitung bzw. Versickerung zugeführt.

Die Begrenzung der Emissionen erfolgt nach dem Stand der Technik.

Zu den Beweisthemen der Behörde wird festgestellt, dass die Projektunterlagen zur fachlichen Beurteilung nach den anzuwendenden Materiengesetzen ausreichen. Gegen das vorliegende Projekt bestehen auch fachlicher Sicht keine Bedenken.

### Flächeninanspruchnahme

Eine Beeinträchtigung des Grundwassers allein durch die Flächeninanspruchnahme ist nicht oder nur in einem nicht mehr als geringfügigen Ausmaß zu erwarten.

Die geplante Erweiterung des Bahnterminals liegt außerhalb wasserrechtlicher Schutz- und Schongebiete und es ist daher von keiner Beeinträchtigung durch die Flächenerweiterung für wasserwirtschaftliche sensible Gebiete durch das Vorhaben auszugehen.



Dazu wird auch auf die Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 23.08.2024 verwiesen.

Die erwarteten Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden und Gewässer können als nicht mehr als geringfügig eingestuft werden.

Die durch den Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen können aus deponie- und gewässerschutzfachlicher Sicht als ausreichend angesehen werden.

Die im Projekt angewendeten Gesetze, Normen und Richtlinien entsprechen dem Stand der Technik. Eine Gefährdung von Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter ist aufgrund der Flächenerweiterung nicht zu erwarten. Aus deponie- und gewässerschutzfachlicher Sicht sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

## 1.3. Schutzgut Oberflächengewässer

### Bearbeitende Gutachterin

Grundwasserhydrologie – DI Magnet

### Risikofaktoren

3. Beeinträchtigung von Oberflächengewässer durch Abwässer/Sickerwässer

### Bewertung des Schutzgutes Oberflächengewässer

Die Entwässerung der gegenständlichen Gleisanlagen und Lager/-Manipulationsflächen erfolgt im Prinzip analog zur bereits bestehenden, genehmigten Entwässerung. Die zusätzlich anfallenden Oberflächenwassermengen durch die Versiegelung von etwa 1,13 ha wurden bei der Dimensionierung der Retentions- und Reinigungsanlagen (Retentionsbecken 650 m<sup>3</sup> inkl. Absetzbecken 92 m<sup>3</sup> Nutzvolumen samt Drosseleinrichtung, Mineralölabscheideanlage NG 100) bereits berücksichtigt. Diese Oberflächenwässer werden über die projektierten und bestehenden Anlagen gesammelt, gespeichert, gereinigt und in die Enns abgeleitet. Eine Konsenserhöhung ist daher nicht erforderlich. Es erfolgt daher ggst. die Herstellung der Entwässerungsanlagen (445 m Regenwasserkanäle, 452 m Schwerlastrinnen inkl. Einläufe und Schachtbauwerke) samt Anbindung an den Bestand.

Der Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit der projektierten Kanäle erfolgte anhand eines 1-jährlichen, 5-minütigen Bemessungsregenereignisses (analog zum Projekt 2022). Die Bemessung des Retentionsraumes erfolgte bereits im Projekt 2022 anhand eines 5-jährlichen, 60-minütigen Starkniederschlagsereignisses. Die bewilligte, maximale Einleitmenge von 56 l/s wurde durch Zugrundelegung des natürlichen Grünlandabflusses der Gesamtfläche von 3,1 ha (beim 1-jährlichen, 5-minütigen Bemessungsereignis) festgelegt.

Das Retentionsbecken ist gemäß Projektergänzung in der Lage, auch Niederschlagsereignisse höherer Intensität (bis zu einem 10-jährlichen Regenereignis) zu speichern. Bei darüberhinausgehenden Starkregenereignissen stehen Retentionsräume in der Kanalisation und den Schachtbauwerken (ca. 180-200 m<sup>3</sup>) sowie beim Flächeneinstau der

befestigten Oberfläche (ca. 100-120 m<sup>3</sup>) zur Verfügung. Bei Extremereignissen würden überschüssige Niederschlagswässer oberflächlich in die Enns abfließen.

Die höchste Belastung von Niederschlagswässern ist im sogenannten ersten Spülstoß gegeben, sodass allfällige Verschmutzungen jedenfalls über die Reinigungsanlage geführt würden. Es steht zudem genügend Rückhalteraum zur Verfügung. Eine mehr als geringfügige Belastung der Enns, selbst bei extremen Niederschlagsereignissen, ist daher nicht zu befürchten.

Hinsichtlich Verschmutzung des Niederschlagswassers wird im Projekt angegeben:

*„Es sind dabei vor allem Eisen- und Nichteisenschrotte mit anhaftenden Verschmutzungen (Rost, Staub, Behandlungsrückstände u. dgl.) anzugeben. Sonstige Abfallarten, z. B. verunreinigte Späne, E-Schrotte, staubende oder sonstige gefährliche Abfälle, werden in den Bereich der bestehenden Abfallbehandlungsanlage eingebracht, zur Wiederverwertung gesammelt, aufbereitet oder entsorgt.“*

Seitens des Projektanten wird in der Projektergänzung die Erweiterungsfläche dem Flächentyp des ÖWAV-Regelblattes 35 „F3 – Lager- und Manipulationsflächen sowie Umschlagplätze (Terminals), sofern eine wesentliche Verschmutzung des Niederschlagswassers durch Ladegutverlust oder Manipulation (Tätigkeiten auf diesen Flächen) mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann“ zugeordnet. Vom Projektanten (Hr. DI Luiskandl) wird tel. ergänzt, dass es sich bei den Lagerungen um „Neubleche und Neublechpakete“ handelt (das sind lt. seinen Aussagen z.B. Verschnitte aus der Metallproduktion), welche gering verunreinigt sind. Aus fachlicher Sicht sind hier Verunreinigungen mit Mineralölen, Staub oder Rost zu erwarten, jedoch keine wesentliche Verschmutzung des Niederschlagswassers. Die Zuteilung zum Flächentyp F3 ist somit zulässig (da auch das Verhältnis Fließgewässer Jahresabflussmenge/Jahres-Projektgebietsabfluss > 100 liegt). Durch die vorgeschalteten Absetzanlagen und den Ölabscheider ist eine ausreichende Reinigung vor Einleitung in den Vorfluter gegeben.

Das Gefährdungspotenzial für das Schutzgut Oberflächengewässer (Enns bzw. Donau) wird während den Bauarbeiten und der Betriebsphase bei ordnungsgemäßer Ausführung als gering eingestuft. Maßnahmen zur Eingriffsreduzierung sind u.a. Qualitätskontrolle durch die örtliche Bauaufsicht, Vermeidung von Bautätigkeit bei hohen Wasserständen, Vermeidung des Einsatzes von gewässergefährdeten Substanzen, Lagerung in Behältnissen, etc.

Das Gefährdungspotenzial wird daher auf den Störfall begrenzt (Eingriffsintensität wird als mäßig angegeben). Der Projektbereich liegt außerhalb des HQ100-Überflutungsbereiches und gemäß NÖ Atlas ebenfalls außerhalb des HQ300-Überflutungsbereiches. Als mögliche Störfälle wurden u.a. Brandfall (Löschwasseranfall) und Austritt von gewässergefährdeten Stoffen (z.B. Unfälle oder technische Fahrzeuggebrechen) betrachtet. In solchen Fällen steht der Retentionsraum mit Notfallschieber als Auffangbecken zur Verfügung. Gemäß Projekt werden nicht brennbare Materialien gelagert und beschränkt sich ein möglicher Löschwassereinsatz auf etwa einen Fahrzeugbrand, für welchen nur geringe Rückhaltevolumina für das Löschwasser erforderlich sind.

Jene Grundstücke, auf welchen sich die geplante Anlage befindet, grenzen an das Oberflächengewässer Enns. Die Enns fließt nach ca. 1,5 km in die Donau.

Bei den Lagerungen und Manipulationen werden „Neubleche und Neublechpakete“ gelagert/manipuliert, welche gering verunreinigt sind. Aus fachlicher Sicht sind hier Verunreinigungen mit Mineralölen, Staub oder Rost zu erwarten, jedoch keine wesentliche Verschmutzung des Niederschlagswassers. Niederschlagswässer, welche auf die Manipulations- und Lagerflächen auftreffen und daher mit dem gelagerten Material in Kontakt kommen, werden gesammelt und einer Vorreinigung unterzogen. Die Vorreinigungsanlagen, sowie die Einleitung der vorgereinigten Oberflächenwässer in die Enns wurden bereits mit Bescheid AMW2-WA-2245/00 von 5.5.2023 bewilligt. Die Entwässerung der gegenständlichen Gleisanlagen und Lager/-Manipulationsflächen erfolgt analog zur bereits bestehenden, genehmigten Entwässerung.

Die bestehenden Vorreinigungsanlagen sind aus fachlicher Sicht geeignet, die zusätzlichen Niederschlagswässer aufzunehmen und vorzureinigen, sodass die vorgegebenen Grenzwerte eingehalten werden.

Die Emissionen in Gewässer (Direkteinleitung in die Enns) wurden mit Bescheid AMW2-WA-2245/00 von 5.5.2023 festgelegt und daher entsprechen diese dem Stand der Technik. Eine Abänderung dieses Konsenses durch das ggst. Vorhaben ist nicht erforderlich, da die ggst. Entwässerungsfläche darin bereits berücksichtigt war.

Durch die Vorreinigungsmaßnahmen und die Retentionsanlagen werden mögliche Emissionen in das Gewässer reduziert. Zulässige Emissionswerte wurden entsprechend den gelten Regelungen festgelegt. Bei der Immissionsbetrachtung wird die

stoffliche Vorbelastung des Gewässers in Zusammenschau mit der geplanten Emission in das Gewässer betrachtet. Der zu betrachtende Wasserkörper ist Nr. 411250006 Enns Hafen Donaurückstau, welcher gemäß Projekt derzeit ein mäßiges ökologisches Potenzial aufweist. Die stoffliche Belastung wird aber als gut bewertet. Aufgrund der hydraulischen Verhältnisse (Einleitmenge durch das Projekt max. 0,056 m<sup>3</sup>/s) im Vergleich zur Enns (mittlerer Abfluss etwa 204 m<sup>3</sup>/s) bzw. zur Donau (mittlerer Abfluss etwa 1.800 m<sup>3</sup>/s) ist eine Beeinflussung des Oberflächengewässers durch das Projekt jedenfalls als geringfügig zu werten bzw. eine Verschlechterung des Zustandes dadurch ausgeschlossen.

Die Wirksamkeit der Vorreinigungs- und Retentionsanlagen wurde bereits im Vorprojekt (Bescheid AMW2-WA-2245/001 von 5.5.2023) geprüft.

Die Direktableitung der gesammelten Oberflächenwässer in die Enns wurde bereits im Vorprojekt (Bescheid AMW2-WA-2245/001 von 5.5.2023) geprüft und entsprach dieses dem Stand der Technik. Durch das ggst. Projekt werden die Entwässerungsanlagen (vorwiegend Kanalanlagen, Schächte, etc.) erweitert. Diese wurden gemäß Stand der Technik bzw. den gelten technischen Regelungen dimensioniert.

Durch das Projekt betroffene Grundstücke sind Gst. 808, 895/9, 895/12, 1465/3, 870/2, alle KG Ennsdorf. Daher ist grundsätzlich die Konsenswerberin betroffen. Zudem bestehen gemäß Projekt privatrechtliche Vereinbarungen mit dem Verwalter des öffentlichen Gutes (Wirtschaftspark Straße 1, Parzelle 808 (Gemeinde Ennsdorf)) und der eco-plus durch teilweise Nutzung des Grundstückes 870/2, KG Ennsdorf.

Da privatrechtliche Vereinbarungen vorliegen und die beanspruchten Grundstücke ansonsten im Eigentum der Konsenswerberin liegen, wird kein Eigentum gefährdet. Als dingliche Rechte sind mögliche Einbauten (Leitungen) zu erwähnen. Diese sind in B.01.101 unter Fremde Rechte bzw. im Anhang (Grundstücksverzeichnis) angeführt. Diese genaue Lage der Einbauten ist vor Baubeginn zu erheben (wird als Auflage vorgeschrieben). Dies ist ein Standardvorgehen bei derartigen Bauvorhaben und wird das Recht Dritter bei Einhaltung der Auflage nicht gefährdet.

Der Konsens zur Direkteinleitung der vorgereinigten Oberflächenwässer (Abwassermenge und Emissionsgrenzwerte) wurde bereits mit Bescheid AMW2-WA-2245/001 von 5.5.2023 wasserrechtlich genehmigt. Die Anlagen zur Erfassung, Retention und Reinigung der anfallenden Oberflächenwässer wurden dabei für den Gesamtausbau (inkl. ggst. Ansuchen, gesamt 3,1 ha) dimensioniert (Ausleitungskonsens 56 l/s). Eine

Konsenserhöhung bzw. -abänderung der Direkteinleitung ist daher nicht erforderlich.  
Das Wasserbenutzungsrecht wurde befristet bis 31.03.2053 erteilt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass durch das Vorhaben fremde Rechte und öffentliche Interessen aus fachlicher Sicht nicht mehr als geringfügig beeinträchtigt werden. Die Genehmigung kann daher unter Einhaltung von Auflagen erteilt werden.

## **1.4. Schutzgut Untergrund/Boden/Fläche**

### **Bearbeitender Gutachter**

Agrartechnik/Boden – DI Kühnert

### **Risikofaktoren**

4. Beeinträchtigung von Untergrund, Boden und Abwässer/Sickerwässer
5. Beeinträchtigung von Untergrund, Boden und Fläche durch Flächeninanspruchnahme

### **Bewertung des Schutzgutes Untergrund und Boden**

#### **Abwässer/Sickerwässer**

Durch die in der UVE beschriebenen Maßnahmen (u.a. öl- und medienbeständigen Versiegelung durch Betonplatten, Entwässerungskonzept, Zuleitung der Oberflächen- und Löschwässer zu den bestehenden Retentions- und Reinigungsanlagen, Notfallschieber bei Austritt wassergefährdender Substanzen), die auf den vorhandenen genehmigten Bestand aufsetzen, sind keine Auswirkungen durch flüssige Emissionen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen werden flüssige Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt, flüssige Immissionen in den Boden möglichst gering gehalten und Immissionen vermieden, die geeignet sind, Untergrund und Boden bleibend zu schädigen.

Das Projekt entspricht – soweit es flüssige Immissionen in den Boden betrifft - dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen und Richtlinien.

#### **Flächeninanspruchnahme**

##### **Auswirkungen auf Fläche:**

Durch das Vorhaben kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme von 3,16 ha und einer dauerhaften Versiegelung bisher nicht versiegelter Flächen im Ausmaß von 1,13 ha.

Der Flächenverbrauch betrifft jedoch keine Freiflächen, sondern ausschließlich bestehendes und gewidmetes Industriegebiet im Industrieareal „Ennshafen“. Damit kommt es auch zu keinem Flächenverbrauch im Sinne des „Netto-Null-Flächenverbrauch-Ziels 2050“ der Europäischen Gemeinschaft. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

Auswirkungen auf Boden/Untergrund:

Durch das Vorhaben sind keine natürlichen Böden betroffen. Die im Ausmaß von rd. 1,13 ha neu versiegelten Flächen betreffen ausschließlich künstliche, im Zuge der Errichtung des Ennshafens umgelagerte Mischböden mit hohem Schotteranteil.

Die natürlichen Bodenfunktionen können von solchen Böden nicht oder nur mit einem sehr geringen Funktionserfüllungsgrad wahrgenommen werden. Daher sind durch das Vorhaben auch keine relevanten Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen zu erwarten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Flächenverbrauch werden als nicht relevant bewertet.

Im Untersuchungsraum befinden sich lagebedingt keine geogenen Instabilitäten, die durch Starkregenereignisse leichter zu Erosionsvorgängen neigen. Es kommt dadurch zu keinen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen.

Da es durch das Vorhaben bei projektkonformer Umsetzung im bestehenden und gewidmeten Industriegebiet „Ennshafen“ durch Flächeninanspruchnahmen zu keinen relevanten nachteiligen Auswirkungen auf Boden und Fläche kommt, sind keine spezifischen Maßnahmen und Vorkehrungen zum Schutz von Boden und Fläche oder zur Kompensation von Flächeninanspruchnahmen erforderlich. Es sind daher in den Einreichunterlagen auch keine derartigen Maßnahmen vorgesehen.

Das Projekt entspricht aus Sicht des Fachbereiches Agrartechnik/Boden dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen und Richtlinien. Aus dem Vorhaben ist kein Widerspruch zum „Netto-Null-Flächenverbrauch-Ziels 2050“ der Europäischen Gemeinschaft abzuleiten.



## **1.5. Schutzgut Luft**

### **Bearbeitende Gutachter**

Lärmschutz – DI Klopff

Luftreinhalte-technik – DI Kühnert

### **Risikofaktor**

6. Beeinträchtigung der Luft durch Luftschadstoffe einschließlich Treibhausgase und Geruch
7. Beeinflussung der Luft durch Lärm (Ausbreitungsmedium)

### **Bewertung des Schutzgutes Luft**

#### **Luftreinhalte-technik**

##### **Luftschadstoffe inkl. Geruch aus dem Vorhaben**

Während der Bau- und Betriebsphase kommt es zu Emissionen von Staub in Form von Grobstaub und Feinstaub v.a. durch die Materialmanipulation und Aufwirbelung sowie zu Emissionen motorbedingter Partikel und Stickoxide durch den Betrieb von Baumaschinen, schweren Nutzfahrzeugen und Dieselloks. Weiters emittieren die Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor auch Kohlendioxid und Kohlenmonoxid, letzteres ist aber beim derzeitigen Stand der Motorentechnik immissionsseitig nicht mehr von Bedeutung. Für das Vorhaben sind daher als luftreinhalte-technischer Sicht NO<sub>x</sub>, NO<sub>2</sub>, PM<sub>10</sub>, PM<sub>2.5</sub> und Depositionen von Staub relevant; CO<sub>2</sub> wird luftreinhalte-technisch als klimawirksame Emission behandelt. Durch das Vorhaben sind keine Geruchsemissionen zu erwarten.

##### **Abgrenzung Untersuchungsraum**

Die Festlegung des Untersuchungsraums ist für den FB. Luftreinhalte-technik im Allgemeinen mittels Schwellenwertkonzept vorzunehmen. Die Ausdehnung des Untersuchungsraums wird dabei grundsätzlich durch denjenigen Luftschadstoff bestimmt, dessen Immissionszusatzbelastung in der größten Entfernung vom projektierten Vorhaben als nicht mehr unerheblich einzustufen ist, wobei als Schwellenwerte nach dem UVE-Leitfaden eine Immissionszusatzbelastung in der Höhe 1 % des jeweiligen Grenzwertes

für das Langzeitmittel herangezogen wurden. Außerhalb luftbelasteter Gebiete kann ein Schwellenwert von 3 % des jeweiligen Grenzwertes zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes verwendet werden.

Das in der UVE gewählte Untersuchungsgebiet ist jedenfalls ausreichend, um alle Bereiche mit mehr als irrelevanter Zusatzbelastung zu erfassen. Das Modellgebiet deckt die relevanten Einflussbereiche der bestehenden Anlage und des geplanten Vorhabens ausreichend ab. Der weiteste Einwirkungsbereich durch bestehende und vorhabenbedingte relevante Immissionen ergibt sich für Stickoxide (NO<sub>x</sub>).

Der Untersuchungsraum für die Betriebs- und Bauphase wurde in der UVE ausreichend weit abgegrenzt, so dass alle von Luftschadstoffen beeinflussten Flächen erfasst wurden.

Für die Beurteilung der Immissionsbelastung von Siedlungsbereichen und Einzelobjekten in der Umgebung des Vorhabens werden die jeweils exponiertesten Beurteilungspunkte herangezogen.

#### induzierter Verkehr

Für die **Bauphase** wurde der Abtransport von ausgehobenem Erdreich mittels LKW auf öffentlichen Straßen vom Werk bis zum Kreisverkehr an der Landesstraße mit 8 LKW-Fahrten / Stunde sowie für Stauereignisse mit 4 LKW / Stunde bei der Zufahrt zum Kreisverkehr bei den Emissionsberechnungen (maximale stündliche Emissionen) berücksichtigt.

Für die **Betriebsphase** wurden die betriebsbedingten PKW-Fahrten (30 PKW/24 h) LKW auf öffentlichen Straßen vom Werk bis zum Kreisverkehr, sowie Zufahrt und Wegfahrt zu und von den PKW-Stellplätzen (je 15 PKW) bei den Emissionsberechnungen berücksichtigt. Weiters wurden für den An- und Abtransport des Metallschrotts 10 Ganzzüge (gezogen von jeweils 2 Dieselloks), somit 20 Diesellok-Fahrten pro 24 Stunden bei den Emissionsberechnungen berücksichtigt.

Der vom Vorhaben induzierte Verkehr ist in der Auswirkungsanalyse ausreichend berücksichtigt.

## Beeinträchtigung durch Luftschadstoffe

### **Feinstaub PM10**

Bei Feinstaub PM10 wird der Gesundheitsschutz-Grenzwert für das Jahresmittel ( $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ) an allen Immissionspunkten mit Wohnanrainern eingehalten. Dem Vorhaben zuzuordnende Zusatzbelastungen von über  $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  (3% des JMW-Grenzwertes) werden für keinen Beurteilungspunkt prognostiziert.

Die höchste JMW-Zusatzbelastung wird in der Betriebsphase für die Beurteilungspunkte 1 - 9 mit jeweils  $0,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  erwartet, was 0,5 % des Grenzwerts (JMW  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ) entspricht. An diesen Beurteilungspunkten ist durch den Betrieb des Vorhabens ein PM10-Jahresmittelwert von  $16 \mu\text{g}/\text{m}^3$  zu erwarten, was weit unter dem IG-L-Grenzwert von  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$  liegt. An den restlichen Beurteilungspunkten wurde die Zusatzimmission mit  $0,0 - 0,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$  berechnet.

Aus der zu erwartenden Gesamtbelastung resultieren keine Überschreitung des PM10-Tagesmittelgrenzwertes. Das Genehmigungskriterium nach § 20 IG-L liegt bei 35 erlaubten Überschreitungen. Projektbedingte Überschreitungen der Genehmigungskriterien des IG-L sind auszuschließen.

Die Auswirkungen der vorhabenbedingten Immissionen von Feinstaub PM10 werden unter Berücksichtigung vorgesehener und als Auflagenvorschläge konkretisierten emissions- und immissionsmindernden Maßnahmen nach dem Stand der Technik für die umliegenden Siedlungsbereiche als vernachlässigbar eingestuft.

### **Feinstaub PM2,5**

Die durch das Vorhaben verursachten Gesamtimmissionen durch PM2,5 liegen an allen in der UVE angeführten Beurteilungspunkten mit Jahresmittelwerten von rd.  $11 \mu\text{g}/\text{m}^3$  weit unter dem Gesundheitsschutz-Grenzwert des IG-L ( $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ). Die maximalen Zusatzimmissionen durch den Betrieb des Vorhabens liegen an den Beurteilungspunkten 1 –10 der UVE bei  $0,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ , was 0,4 % des Grenzwertes entspricht. An den restlichen Beurteilungspunkten wurde die Zusatzimmission mit  $0,0 \mu\text{g}/\text{m}^3$  berechnet.

Die Auswirkungen der vorhabenbedingten Belastungen durch Feinstaub PM2,5 werden – da die Immissionszunahme unter dem Irrelevanzkriterium liegt – als nicht relevant bewertet.

### ***Staubniederschlag***

Die durch das Vorhaben verursachten Staubdepositionen liegen an den in der UVE angeführten Beurteilungspunkten mit max. 4,1 mg/m<sup>2</sup>.d Zusatzbelastung unter der Irrelevanzschwelle (6,3 mg/m<sup>2</sup>.d). Die Gesamtbelastung liegt mit Jahresmittelwerten bis rd. 53 mg/m<sup>2</sup>.d weit unter dem Gesundheitsschutz-Grenzwert des IG-L (210 mg/m<sup>2</sup>.d).

Die Auswirkungen des Vorhabens werden als nicht relevant bewertet.

### ***Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>)***

Betreffend **Gesundheitsschutz** kommt es bei keinem der betrachteten Immissionspunkte zu dem Vorhaben zuordenbaren Zusatzbelastungen durch Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>). Die maximale Zusatzbelastung durch den Betrieb im Bereich von Wohngebäuden liegt im Jahresmittel mit 0,8 µg/m<sup>3</sup> unter dem Irrelevanzkriterium (0,9 µg/m<sup>3</sup>). Die maximale JMW-Gesamtbelastung beträgt lt. UVE 17 µg/m<sup>3</sup>. Eine vorhabenbedingte Überschreitung des Grenzwertes für das Jahresmittel (40 µg/m<sup>3</sup>) ist auszuschließen.

Die berechnete maximale Kurzzeitgesamtbelastung (Halbstundenmittel) in der Betriebsphase liegt bei einer Zusatzimmission von 6,7 µg/m<sup>3</sup> mit 107 µg/m<sup>3</sup> (Beurteilungspunkt IP10) weit unter dem Genehmigungskriterium des § 20 Abs. 3 IG-L (HMW 200 µg/m<sup>3</sup>). Überschreitungen des Grenzwertes für das Halbstundenmittel sind auszuschließen.

In der Bauphase sind die Zusatzimmissionen wesentlich geringer als in der Betriebsphase.

Die Auswirkungen werden als geringfügig bewertet.

### ***Stickoxide (NO<sub>x</sub>)***

Der für empfindliche **Ökosysteme und Vegetation** in Hintergrundgebieten relevante Grenzwert für das Jahresmittel von Stickoxiden (JMW NO<sub>x</sub> 30 µg/m<sup>3</sup>) ist im Wirkungsbereich des Vorhabens grundsätzlich nicht anzuwenden, da es sich weder um ein quellenfernes Gebiet handelt, noch gegenüber Stickstoffeinträgen besonders empfindliche Ökosysteme (Hochmoore, alpine Heiden, subalpine Bergwälder, dystrophe Bergseen) vorkommen. Der NO<sub>x</sub> - Jahresmittel-Grenzwert von 30 µg/m<sup>3</sup> wird im Untersuchungsraum nach den aktuellen Daten zur Vorbelastung (JMW 25 µg/m<sup>3</sup>) eingehalten.

Die betriebsbedingten Zusatzimmissionen von Stickoxiden (NO<sub>x</sub>) sind mit max. 5 µg/m<sup>3</sup> (JMW) auch in den an das Industriegebiet unmittelbar angrenzenden Landwirtschaftsflächen so gering, dass relevante Stickstoffeinträge in die Ökosysteme in der Umgebung des Vorhabens ausgeschlossen werden können. In der Bauphase sind die Zusatzimmissionen wesentlich geringer als in der Betriebsphase.

Die Auswirkungen der vorhabenbedingten Immissionen von Stickstoffoxiden werden insgesamt als geringfügig eingestuft.

### ***Sonstige vorhabenbedingte Immissionen***

Die Emissionen der sonstigen gesetzlich geregelten Schadstoffe wie Kohlenmonoxid (CO), Schwermetalle im Feinstaub und im Staubniederschlag, Benzol, und Benzo-[a]-pyren sind beim gegenständlichen Vorhaben als so gering einzustufen, dass relevante nachteilige Auswirkungen durch diese Stoffe auch ohne konkrete Immissionsberechnungen ausgeschlossen werden können

### ***Auswirkungen durch die Emission klimawirksamer Gase***

In der gesamten **Bauphase** sind auf Basis des errechneten Treibstoffverbrauchs der eingesetzten Maschinen von 96.800 Liter rd. 260 Tonnen CO<sub>2</sub>-Emissionen zu erwarten.

In der **Betriebsphase** ergibt sich durch Maschinen mit Verbrennungsmotoren (Hydraulikbagger, Radlader, Hybrid-Rangierer, Personentransporter, Kehrmaschine) bei einem jährlichen Kraftstoffverbrauch von 287 t eine CO<sub>2</sub>-Emission von 961 t/a.

Den rd. 960 Tonnen jährlicher CO<sub>2</sub>-Emission durch den Betrieb der Anlage steht eine jährliche niederösterreichische Gesamtemission an CO<sub>2</sub>-Äquivalenten von 15,2 Millionen Tonnen und eine österreichische Gesamtemission an CO<sub>2</sub>-Äquivalenten von rd. 68 Millionen Tonnen (68,2 Mio. t im Jahr 2023 lt. Klimaschutzbericht 2024 des Umweltbundesamts) gegenüber, was einem Anteil von rd. 0,006 % der niederösterreichischen und rd. 0,001 % der österreichischen Treibhausgasemissionen entspricht.

Der Beitrag des Vorhabens zu den gesamtösterreichischen Verkehrsemissionen bzw. zu den THG-Emissionszielen ist damit so gering, dass er keinen Einfluss auf die Erfüllung der österreichischen Klimaschutzziele haben wird. Das Vorhaben widerspricht damit jedenfalls nicht den Klimaschutzzielen.

Die durch Treibhausgase verursachte Klimaveränderung wird über den Gehalt klimawirksamer Gase in der gesamten Erdatmosphäre wirksam. Da der Anteil lokaler Treibhausgasemissionen an der globalen Emission klimarelevanter Gase verschwindend gering ist, können konkrete Auswirkungen lokaler Emissionen eines einzelnen Vorhabens auf die lokalen oder globalen Klimaverhältnisse ausgeschlossen werden.

#### Begrenzung der Emissionen von Luftschadstoffen

Die Projektwerberin sieht in der UVE staubmindernde Maßnahmen (Feuchthalten der unbefestigten Fahrwege im Bereich der Betriebsanlage) sowie die Verwendung von Fahrzeugen und Geräten nach dem Stand der Technik (Abgasstufe V) vor.

Die im Einreichprojekt vorgesehenen Maßnahmen werden im UVP-Teilgutachten Luftreinhaltetechnik konkretisiert.

Damit werden die Emissionen nach dem Stand der Technik begrenzt und die Immissionsbelastungen der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten.

#### Grenzwertüberschreitungen bzw. zusätzliche Grenzwertüberschreitungen

Durch den Betrieb der Anlage kommt es zu keinen Überschreitungen der Genehmigungskriterien des § 20 Abs. 3 IG-L. Für den Bereich der exponiertesten Wohnanrainer wurde für Feinstaub PM10 im Jahresmittel eine Gesamtbelastung von 16 µg/m<sup>3</sup> prognostiziert, was weit unter dem aktuellen Grenzwert des IG-L (JMW 40 µg/m<sup>3</sup>). Es ist keine Überschreitung des Grenzwertes für das Tagesmittel von ÜPM10 zu erwarten. Das Genehmigungskriterium nach § 20 IG-L liegt bei 35 erlaubten Überschreitungen; die geltende Grenzwertregelung wird damit eingehalten.

Auch bei allen anderen Schadstoffen liegen die Immissionswerte weit unter den Grenzwerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit. Bei Feinstaub PM2.5 kommt es an den exponiertesten Beurteilungspunkten nur zu irrelevanten Zusatzbelastungen im Jahresmittel (0,1 µg/m<sup>3</sup>); die maximale Gesamtbelastung von rd. 11 µg/m<sup>3</sup> liegt weit unter dem Grenzwert von 25 µg/m<sup>3</sup>.

Auch bei Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) liegt die Gesamtbelastung mit max. 17 µg/m<sup>3</sup> im Jahresmittel (Grenzwert 40 µg/m<sup>3</sup>) und max. 107 µg/m<sup>3</sup> beim maximalen Halbstundenmittelwert (Grenzwert 200 µg/m<sup>3</sup>) weit unter den Grenzwerten des IG-L.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der nur für Hintergrundgebiete (20 km von Ballungsräumen 5 km von anderen bebauten Gebieten, Industrieanlagen oder Autobahnen oder Hauptstraßen) geltende NO<sub>x</sub>-JMW-Grenzwert zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation in der unmittelbaren Vorhabenumgebung erreicht oder geringfügig überschritten wird. Dieser Grenzwert ist in der Umgebung des Vorhabens (Industriegebiet) allerdings nicht anzuwenden.

#### Beitrag zur (vorliegenden) Immissionsbelastung

Durch die vorhabenbedingten Emissionen kommt es – gemessen an den Grenzwerten des IG-L zum Schutz der menschlichen Gesundheit sowie an dem nur für Hintergrundgebiete anzuwendenden NO<sub>x</sub>-JMW-Grenzwert zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation - zu keinen relevanten bis maximal geringfügigen Beiträgen zur vorliegenden Immissionsbelastung.

#### Klima- und Energiekonzept

##### **Emissionen von Treibhausgasen**

Im Klima- und Energiekonzept ist eine Zusammenstellung der Treibhausgasemissionen durch Maschinen mit Verbrennungsmotoren in Bau- und Betriebsphase enthalten.

In der gesamten Bauphase sind auf Basis des errechneten Treibstoffverbrauchs der eingesetzten Maschinen von 96.800 Liter rd. 260 Tonnen CO<sub>2</sub>-Emissionen zu erwarten.

In der Betriebsphase ergibt sich durch Maschinen mit Verbrennungsmotoren (Hydraulikbagger, Radlader, Hybrid-Rangierer, Personentransporter, Kehrmaschine) bei einem jährlichen Kraftstoffverbrauch von 287 t eine CO<sub>2</sub>-Emission von 961 t/a.

##### **Energiebedarf**

Durch den Betrieb ist auf Basis des errechneten Treibstoffverbrauchs der eingesetzten Maschinen von 287 t/a ein Energiebedarf von rd. 143 MWh pro Jahr zu erwarten

##### **Maßnahmen**

Im Klima- und Energiekonzept wurden in Kap. 3 Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Reduktion von Treibhausgasemissionen formuliert. Darunter fallen der Einsatz von Arbeitsmaschinen der Abgasstufe V, von Hydraulikbaggern mit Energierückgewinnungssystemen und von Rangiergeräten mit Batterie-Hybrid-Betrieb.

Die bestehende betriebliche PV-Anlage 199kWp wird bis lt. Klima- und Energiekonzept bis Ende 2024 auf 499 kWp erweitert, womit nicht nur ein Großteil des Eigenbedarfs gedeckt werden kann, sondern auch Überschussstrom ins öffentliche Netz eingespeist werden kann. Im Klima- und Energiekonzept wird angeführt, dass eine 499 kWp PV-Anlage in Österreich pro Jahr ca. 400 Tonnen CO<sub>2</sub> einspart.

Durch Anlieferung und Abtransport der Fracht per Bahn ist ein erhebliches CO<sub>2</sub>-Einsparungspotential gegenüber einem Antransport per LKW gegeben.

Die verstärkte Nutzung von Sekundärrohstoffen (Schrott) ist generell ein wichtiger Baustein zur Dekarbonisierung der Stahlerzeugung.

### **Bestätigung eines befugten Ziviltechnikers**

Das Klima- und Energiekonzept enthält eine Bestätigung eines befugten Ziviltechnikers (Krückl-Seidel-Mayr & Partner Ziviltechniker GmbH für Bauingenieurwesen und technische Physik, Perg), dass die im Klima- und Energiekonzept enthaltenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen.

### **Schlussfolgerung**

Die Angaben im Klima- und Energiekonzept sind richtig, plausibel und vollständig und entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

### *Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen*

Die Projektwerberin sieht in der UVE staubmindernde Maßnahmen (manuelle Befeuchtung der unbefestigten Fahrwege) vor. Die Wirksamkeit einer manuellen Befeuchtung zur Reduktion der Staubemissionen durch Aufwirbelung wird in der Technischen Grundlage Diffuse Staubemissionen mit 50% angegeben.

Weiters ist eine Verwendung von Fahrzeugen und Geräten, die dem Stand der Technik entsprechen, vorgesehen. Im UVE-Fachbeitrag wurden bei der Ermittlung der Motoremissionen der eingesetzten Baummaschinen, LKW's und Dieselloks die Grenzwerte der EU-Abgasstufe V berücksichtigt. Diese Maßnahme wird daher im Rahmen eines Auflagenvorschlags konkretisiert.



## **Lärmschutz**

### Lärmemissionen durch das Vorhaben

#### *Bauphase*

Die Emissionen der eingesetzten Baumaschinen wurden in Form von Schallleistungspegeln bei der Beschreibung der Bauphase im Befund angegeben. Die Emissionsansätze entsprechen den Angaben in einschlägiger Literatur.

Im Sinne eines vorbeugenden Schallschutzes ist darauf zu achten, dass nur Baumaschinen eingesetzt werden, die eine CE Kennzeichnung nach EU Richtlinie 14/2000/EG besitzen (damit ist auch dann der Stand der Technik als eingehalten zu betrachten).

#### *Betriebsphase*

Die Emissionen wurden in Form von Schallleistungspegeln bei der Beschreibung der Betriebsphase angegeben. Wesentlich sind dabei die Fahrbewegungen der Ganzzüge und die Verladevorgänge. Qualitativ sind die Geräusche mit denen des Bestandsbetriebs zu vergleichen.

### Abgrenzung Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum wurde hinsichtlich der Bau- und Betriebsphase ausreichend weit abgegrenzt.

So wurden in der Betriebsphase die Fahrbewegungen der Ganzzüge auch außerhalb des Betriebsgeländes betrachtet, um den dahingehend exponiertesten Immissionspunkt „RP5“ zu berücksichtigen.

In der Bauphase wurden die Fahrbewegungen für die zu den Anrainern nächstgelegenen Wirtschaftspark Straße 1 modelliert.

Durch den maximalen Bauverkehr ist eine Anhebung des LKW-Verkehrsaufkommens auf der B123 von ca. 4,9 % zu erwarten. Die Modellierung der LKW-Fahrten ab der Wirtschaftsstraße 1 kann dahingehend als ausreichend betrachtet werden.

### induzierter Verkehr

Der induzierte Verkehr wurde ausreichend berücksichtigt, siehe oben.

### *klimatische Bedingungen im Untersuchungsraum*

Klimatische Bedingungen beeinflussen im Allgemeinen die Ausbreitung von Schall. Die Schallausbreitungsberechnungen erfolgten gemäß den Rechenvorschriften der ÖNORM ISO 9613-2. Diese berücksichtigt die Mitwindsituation und leichte Inversionswetterlagen.

In den Ausbreitungsrechnungen wurden klimatische Faktoren und die Bodendämpfung ausreichend berücksichtigt, was letztendlich zu Rechenergebnissen führte, die auf der für die Anrainer sicheren Seite liegen.

### *Stand der Technik*

Die Berechnungen und Beurteilungen der Immissionen erfolgten gemäß dem Stand der Technik und den entsprechend anzuwendenden Gesetzen, Normen und Richtlinien.

### *Lärmimmissionen im Untersuchungsraum*

#### *Bauphase*

Die Beurteilung erfolgte gemäß der Oberösterreichischen Bautechnikverordnung. Dahingehend wurden die Richtwerte von 55 dB für die Tageszeit und 50 dB für die Abendzeit (Annahme eines um 5 dB verringerten Richtwerts gegenüber der Tageszeit) herangezogen. Die Richtwerte werden für die betrachteten Bauszenarien deutlich unterschritten. Aus fachlicher Sicht sind dahingehend keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Die spezifischen Immissionen der Bauphase sind zeitlich begrenzt und treten überwiegend nur zur Tageszeit auf. Die Beurteilung der Auswirkungen erfolgt durch den medizinischen Sachverständigen.

#### *Betriebsphase*

Die Beurteilung der Immissionen in der Betriebsphase erfolgte gemäß ÖAL-Richtlinie 3, Blatt 1 für die Wochentage von Montag bis Freitag. Der Planungstechnische Grundsatz konnte dabei am Immissionspunkt „RP2a“ in der Nachtzeit nicht eingehalten werden. Eine Gegenüberstellung der ortsüblichen Immissionen zu den betriebsspezifischen Immissionen ergab eine Anhebung von 0,7 dB.

An Samstagen sind aufgrund der geringeren Betriebszeit von 06:00 Uhr bis 13:00 Uhr um 2,7 dB niedrigere Immissionen an den betrachteten Punkten zu erwarten. Auch unter

Verwendung der um bis zu ca. 2 dB niedrigeren ortsüblichen Schallimmissionen (Messpunkt „MP2“) an Samstagen kann der Planungstechnische Grundsatz eingehalten werden.

In der Nachtzeit sind lediglich PKW-An- und Abfahrten von Mitarbeitern zu erwarten. Die Beurteilung der Auswirkungen auf den Menschen obliegt dem medizinischen Sachverständigen.

*vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen*

Die bestehenden und geplanten Lärmschutzwände tragen wesentlich zur Begrenzung der Immissionen in der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft bei. Ansonsten sind keine weiteren Maßnahmen vorgesehen.

Um den Stand der Technik und gegebenenfalls die Emissionen der eingesetzten Baumaschinen zu prüfen sowie um Einrichtung einer Ansprechstelle für die Nachbarschaft wurden Auflagenvorschläge formuliert.

## **1.6. Schutzgut Gesundheit/Wohlbefinden**

### **Bearbeitender Gutachter**

Umwelthygiene – Dr. Edtstadler

### **Risikofaktoren**

8. Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Luftschadstoffe
9. Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Lärmeinwirkungen

### **Bewertung des Schutzgutes Gesundheit/Wohlbefinden**

#### **Luftschadstoffe**

Aus den vorangehenden luftreinhalte-technischen Detailausführungen ist festzustellen, dass es weder in der Bauphase noch in der Betriebsphase zu maßgeblichen vorhabensbedingten Luftschadstoffimmissionen kommt bzw. die Vorgaben des IG-L mit durchwegs großen Sicherheitshabständen eingehalten werden. Dazu wurden sowohl die Beurteilungskriterien für Kurz- und Langzeitexpositionen als auch für die Gesamtbelastung untersucht.

Die Auswirkungen sind insgesamt je nach Parameter mit „nicht relevant“ bis „geringfügig“ einzustufen.

Die Grenzwerte des Immissionsschutzgesetzes Luft, IG-L sind zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit festgelegt. Hier sind auch erhebliche Belästigungen subsumiert.

Bei Einhaltung des IG-L ist daher nicht auch nachteilige gesundheitliche Wirkungen im Sinne erheblicher Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen zu schließen.

Aus dem Teilgutachten Luftreinhalte-ung ergibt sich, dass es zu keinen Überschreitungen von anerkannten Grenz- und Richtwerten kommt.

Der luftreinhalte-technische Sachverständige kommt in seiner Beantwortung zum Schluss, dass die Emissionen nach dem Stand der Technik begrenzt und die Immissionsbelastungen der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten werden. Darüber hinaus gehende Feststellungen sind aus umwelthygienischer Sicht nicht zu treffen.

## Lärmeinwirkungen

Die Forderung nach einer einheitlichen Beurteilung für unterschiedliche Lärmarten und nach der Möglichkeit der Beurteilung der Gesamtbelastung durch verschiedene Lärmarten, machte es erforderlich, die Beurteilung vorrangig auf Basis von Beurteilungspegeln vorzunehmen. Auf diese Weise kann nach den derzeitigen Kenntnissen der Lärmwirkungsforschung jedenfalls überprüft werden, ob eine Schallimmission die Grenze zur Gesundheitsgefährdung bei langjähriger Einwirkung überschreitet.

Bei einem entsprechend strengen Beurteilungsmaßstab ist es aber auch möglich auf der Basis von Beurteilungspegeln ein Irrelevanzkriterium (= Planungstechnischer Grundsatz, PTG) zu definieren, bei dessen Einhaltung davon ausgegangen werden kann, dass die zu beurteilende Schallimmission zu keiner über die Schwankungsbreite der ortsüblichen Schallimmission hinausgehenden Veränderung derselben führt. Damit kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass die Veränderung wahrnehmbar ist, sie kann aber im Rahmen der jederzeit erwartbaren Variabilität von Umweltbedingungen als für die Betroffenen akzeptabel angesehen werden. Dies auch deshalb, weil bei der Prüfung des Irrelevanzkriteriums auch die widmungs- und vorbelastungsabhängige Erwartungshaltung der Betroffenen berücksichtigt wird.

Bei Einhaltung des planungstechnischen Grundsatzes ist somit davon auszugehen, dass erhebliche Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen nicht gegeben sind.

Die Nicht-Einhaltung bedeutet keinesfalls von Vorherein, dass es zu nachteiligen gesundheitlichen Auswirkungen kommt, vielmehr ist es erforderlich, die konkret erhobenen Immissionen einer Einzelfallbeurteilung („individuelle Beurteilung“) anhand wirkungsbezogener Kriterien zu unterziehen.

Bei der Beurteilung von Lärm ist allgemein zwischen direkten und indirekten Auswirkungen von Lärmimmissionen auf den Menschen zu unterscheiden.

Direkte Wirkungen (sog. aurale Wirkungen) sind aufgrund der dafür erforderlichen Höhe der Schallpegel im Umweltbereich (Nachbarschaftsschutz) nur in besonderen Einzelfällen (z.B. bei unmittelbaren Nahverhältnissen zu Abbaubetrieben) von Bedeutung. Sie behandeln Hörstörungen, die durch direkte Schäden am Hörsinnesorgan verursacht werden. Diese treten ab einer Größenordnung von ca. 85 dB als Beurteilungspegel (entsprechend einer Dauerbelastung, z.B. bei Schallexpositionen an Arbeitsplätzen über

lange Zeiträume (Jahre) oder deutliche höher gelegene einzelne Schalleinwirkungen (z.B. bei Knalltraumen) auf.

Indirekte Wirkungen umfassen Störungen, bei denen nicht das Hörsinnesorgan selbst geschädigt wird, sondern über die Geräuschwahrnehmung und deren bewusste und unbewusste Verarbeitung im Gehirn / Organismus unterschiedliche Reaktionen ausgelöst werden können. Diese Reaktionen stehen in engem Zusammenhang mit der entwicklungsgeschichtlichen Funktion der Hörsinnes als Informations- u. Warnorgan. Über die Verarbeitung einer Geräuschwahrnehmung im Gehirn und die damit verbundenen vegetativen Reaktionen kann es u.a. zu Veränderungen des Wachheitsgrades, zu Stressreaktionen, Belästigungsreaktionen, Änderung der Durchblutung bestimmter Organsysteme u.ä. kommen. In diesem Zusammenhang werden hohe Dauerlärmwirkungen auch als Kofaktor für die Entstehung von Herz-Kreislaufkrankungen, - entsprechende Disposition vorausgesetzt - diskutiert.

In der Beurteilung von Schallimmissionen und ihren Auswirkungen sind die tatsächlich erhobenen Lärmpegel, aber auch die Veränderungen einer bestehenden Lärmsituation zu berücksichtigen. Zu beachten sind hierbei auch allenfalls auftretende besondere Geräuschcharakteristika (z.B. gesonderte Wahrnehmbarkeit von Geräuschen mit tonalen Anteilen, o.ä.).

#### Beurteilungswerte (Tagzeit, außen)

LA, eq= 55 dB Belästigung durch gestörte Kommunikation

LA, eq= 60 dB unter Laborbedingungen akute physiologische Reaktionen beobachtbar, im Alltag können vegetative Reaktionen bereits bei niedrigeren Pegeln auftreten, wobei zu bemerken ist, dass sich eine Vielzahl von Untersuchungen auf Dauerlärmexpositionen, insbesondere auf Untersuchungen aus dem Straßenverkehr (womit üblicherweise eine Langzeitexpositionen gegeben sind) beziehen. Unter diesen Bedingungen ergeben sich auch Hinweise auf ein statistisch ansteigendes Herzinfarkttrisiko.

LA, eq= 55 dB deutliche Belästigungsreaktionen bei 5-10% der Bevölkerung, nach WHO 1999 Community Noise Guidelines

LA,eq= 55 dB "few seriously annoyed" (einige ernsthaft gestört)

LA,eq= 50 dB "moderately annoyed"

Ein Immissionsbereich von rd. 55 dB (Dauerschall, Tagzeit) hat sich unter Berücksichtigung einschlägiger WHO-Angaben als Bereich etabliert, in dem in der Regel die Kategorie „Wohnen“ als nicht gestört gilt.

Die o.a. angeführten Werte beschreiben vorwiegend Aspekte pegelabhängiger Belästigungsreaktionen durch Schallimmissionen, der Übergang zu Gesundheitsgefährdungen wird in der ÖAL-Richtlinie Nr.3 Blatt 1 mit Werten von  $L_r > 65$  dB (Tag),  $> 60$  dB (Abend),  $> 55$  dB (Nacht) definiert.

In der ÖNORM S 5021 sind Planungswerte beschrieben, die definitionsgemäß primär auf die Vermeidung von Belästigungsreaktionen in Planungsfällen abzielen. Sie sind damit kein Instrument der umweltmedizinischen wirkungsbezogenen Beurteilung für die Bearbeitung der in Verfahren erforderlichen Fragestellung, ob durch Immissionen erhebliche Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen verursacht werden. Sie sind somit auch keine Beurteilungsgrenzwerte. Sie bieten sie aber eine Orientierung darüber, welche Umgebungssituation in einer bestimmten Widmungskategorie erwartbar sein könnte.

### Planungsrichtwerte für die Immission

Tabelle 1 — Planungsrichtwerte für die Immission

Kategorie	Gebiet	Standplatz	Beurteilungspegel			$L_{r,den}$
			dB			
			Tag	Abend	Nacht	
1	Bauland	Ruhegebiet, Kurgebiet	45	40	35	45
2		Wohngebiet in Vororten, Wochenendhausgebiet, ländliches Wohngebiet	50	45	40	50
3		Städtisches Wohngebiet, Gebiet für Bauten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit Wohnungen	55	50	45	55
4		Kerngebiet (Büros, Geschäfte, Handel, Verwaltungsgebäude ohne wesentlicher störender Schallemission, Wohnungen, Krankenhäuser), Gebiet für Betriebe ohne Schallemission	60	55	50	60
5		Gebiet für Betriebe mit gewerblichen und industriellen Gütererzeugungs- und Dienstleistungsstätten	65	60	55	65
6		Gebiet mit besonders großer Schallemission (zB Industriegebiet)	-a	-a	-a	-a
1	Grünland	Kurzbezug	45	40	35	45
2		Parkanlagen, Naherholungsgebiet	50	45	40	50
3		Land- und forstwirtschaftliche Nutzung	-a	-a	-a	-a

<sup>a</sup> Für Industriegebiete sowie für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grünflächen besteht kein Ruheanspruch, daher sind auch keine Richtwerte festgelegt.

### Bezugszeiten / Beurteilungszeiträume

Tagzeit 06:00 bis 19:00 Uhr

Abendzeit 19:00 bis 22:00 Uhr

Nachtzeit 22:00 bis 06:00 Uhr

Schallimmissionen werden auch dann mit zunehmendem Maß als belästigend erlebt werden, je deutlicher eine bestehende Umgebungssituation (entweder durch maßgebliche Erhöhungen von Schallpegeln oder durch hervorstechende Charakteristika) verändert wird.

Zur allgemeinen Veranschaulichung von Pegelwerten ist festzustellen:

Die dB-Skala folgt mathematisch logarithmischen Gesetzmäßigkeiten. Vom menschlichen Ohr werden Veränderungen von +/- 10 dB als Verdoppelung bzw. als Halbierung der ursprünglichen Lautstärke wahrgenommen. Zwei gleichartige Geräusche können unter Laborbedingungen ab einer Pegeldifferenz von rd. 3 dB als unterschiedlich laut wahrgenommen werden

Spitzenpegel: Jedes diskontinuierliche Geräusch weist im Pegelschrieb auch einen höchsten Wert (Spitze) auf. Für die humanmedizinische Beurteilung werden Pegelspitzen ausreichend im  $LA_{eq}$  abgebildet, wenn sie  $\leq 25$  dB über dem Dauerschallpegel liegen. Ein weiteres Beurteilungskriterium ist, ob vergleichbare Höchstwerte bereits in der Bestandssituation vorkommen. In WHO-Kriterien wird auch für die Kategorie „Wohnen“ ein oberer Wert von 80 dB angegeben.

Aus der lärmschutztechnischen Beurteilung ergibt sich, dass der planungstechnische Grundsatz (PTG), der als Irrelevanzkriterium mit hinreichenden Sicherheiten definiert wurde, bis auf den RP2a eingehalten wird. Bei Einhaltung des PTG ergeben sich a priori keine erheblichen (in med. Sinne unzumutbare) Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen. Bei Nichteinhaltung des PTG ist nach fachlichen Vorgaben eine „individuelle“ (= fallbezogene) schallschutztechnische und humanmedizinische Beurteilung durchzuführen.

Weder aus den Höhen der zugrundeliegenden Immissionsprognosen noch aus der Veränderung der Bestandsituation ergeben sich aus den Schallimmissionen des Vorhabens gesundheitlich nachteiligen Wirkungen im Sinne erheblicher (in med. Sinne unzumutbarer) Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen.

Die projektseitig geplanten vorgeschlagenen Schallminderungsmaßnahmen sind integrierender Bestandteil dieser Beurteilung

Aufbauend auf den lärmschutztechnischen Beurteilungen ergeben sich weder in der Bauphase noch in der Betriebsphase bei Nachbarn Gesundheitsbeeinträchtigungen durch die vorhabensbedingten Schallimmissionen.



Betreffend Beschäftigte wird auf den Arbeitnehmer:innenschutz verwiesen.

In den Planungen sind lärmindernde Maßnahmen enthalten. Unter Anwendung fachlich einschlägiger Beurteilungsprämissen und deren Einhaltung ergibt sich, dass es nicht zu erheblichen (in med. Sinne unzumutbare) Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen durch die vorhabensbedingten Schallimmissionen kommt.

Anerkannte Grenz- und Richtwerte werden eingehalten.

Der Planungstechnische Grundsatz (= Irrelevanzkriterium) wurde am RP 2a nicht eingehalten, weshalb eine individuelle (=fallbezogene) Beurteilung durchgeführt wurde. Diese ergab, dass sich aus einer Veränderung von  $\Delta = 0,7$  dB keine erheblichen (in med. Sinne unzumutbaren) Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen ergeben.

Die bestehenden und geplanten Lärmschutzwände tragen wesentlich zur Begrenzung der Immissionen in der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft bei.

## **1.7. Schutzgut Ortsbild**

### **Bearbeitender Gutachter**

Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild – DI Knoll

### **Risikofaktoren**

10. Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störung

### **Bewertung des Schutzgutes Ortsbild**

Das Ortsbild wird in der Betriebsphase nicht durch visuelle Störungen beeinflusst, da das Erweiterungsvorhaben keine Änderung seines Charakters als Gewerbe- und Industrie- bzw. Hafengebiet bewirkt, da die betrieblichen Änderungen durch die Ausweitung bestehender Flächen als Lagerplatz und die Ergänzung von zusätzlichen Gleisanlagen keine grundlegenden Nutzungsänderungen ergeben, welche sich auf den Ortsbildcharakter auswirken, da durch die Abschirmung durch bestehende Maßnahmen (Lärmschutzwände) einerseits und die große Entfernung zu öffentlich zugänglichen Sichtpunkten andererseits lediglich eine eingeschränkte Sichtbarkeit gegeben ist und da es zu keiner Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert kommt.

## 1.8. Schutzgut Sach- und Kulturgüter

### Bearbeitender Gutachter

Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild – DI Knoll

### Risikofaktoren

11. Beeinträchtigung von Sach- und Kulturgütern durch Flächeninanspruchnahme
12. Beeinträchtigung von Sach- und Kulturgütern durch visuelle Störungen

### Bewertung des Schutzgutes Sach- und Kulturgüter

#### Flächeninanspruchnahme

Errichtungsphase:

#### *Sachgüter*

Es werden in der Errichtungsphase keine Sachgüter durch die vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahme auf Eigengrund beeinträchtigt. Hinsichtlich der Auswirkungen auf bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben wird auf die UVP-Teilgutachten Grundwasserhydrologie und Wasserbautechnik verwiesen.

Mögliche Einbauten (Leitungen) sind im Einreichoperat, Einlage B.01.101 unter Fremde Rechte bzw. im Anhang (Grundstücksverzeichnis) angeführt. Die Erhebung der genauen Lage der Einbauten vor Baubeginn wird als Auflage vorgeschrieben (vgl. UVP Teilgutachten Wasserbautechnik). Der Gittermast der über das Areal verlaufenden Bahnstromleitung wird von den Bauarbeiten nicht beeinträchtigt.

#### *Bauliche Kulturgüter*

Da auf den von den Errichtungsarbeiten betroffenen Grundstücken keine baulichen Kulturgüter vorhanden sind, werden in der Errichtungsphase keine baulichen Kulturgüter durch die vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahme auf Eigengrund beeinträchtigt.

#### *Archäologische Kulturgüter*

Aufbauend auf den Darstellungen im Einreichoperat, auf der historischen Entwicklung des Standortes und der Entstehungsgeschichte des Hafensareals handelt es sich bei den vom Vorhaben betroffenen Flächen um angeschüttete Flächen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit keine archäologischen Kulturgüter aufweisen. Zudem finden die Eingriffe

in einer geringen Tiefe statt, aufgrunddessen sie keine Auswirkungen auf allfällige, unter den Schüttungen liegende, natürliche Bodenschichten hätten. Es ist daher davon auszugehen, dass keine archäologischen Kulturgüter durch die vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahme auf Eigengrund in der Errichtungsphase beeinträchtigt werden.

Betriebsphase:

#### *Sachgüter*

Es werden in der Betriebsphase keine Sachgüter durch die vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahme auf Eigengrund beeinträchtigt. Hinsichtlich der Auswirkungen auf bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben wird auf die UVP-Teilgutachten Grundwasserhydrologie und Wasserbautechnik verwiesen.

Mögliche Einbauten (Leitungen) sind im Einreichoperat, Einlage B.01.101 unter Fremde Rechte bzw. im Anhang (Grundstücksverzeichnis) angeführt. Die Erhebung der genauen Lage der Einbauten vor Baubeginn wird als Auflage vorgeschrieben (vgl. UVP Teilgutachten Wasserbautechnik).

#### *Bauliche Kulturgüter*

Da auf den vom Erweiterungsvorhaben betroffenen Grundstücken keine baulichen Kulturgüter vorhanden sind, werden durch das Vorhaben in der Betriebsphase keine Kulturgüter durch die vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahme auf Eigengrund beeinträchtigt.

#### *Archäologische Kulturgüter*

Aufbauend auf den Darstellungen im Einreichoperat, auf der historischen Entwicklung des Standortes und der Entstehungsgeschichte des Hafensareals handelt es sich bei den vom Vorhaben betroffenen Flächen um angeschüttete Flächen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit keine archäologischen Kulturgüter aufweisen. Zudem finden die Eingriffe in einer geringen Tiefe statt, aufgrund dessen sie auf allfällige, unter den Schüttungen liegende, natürliche Bodenschichten keine Auswirkung hätten. Es ist daher davon auszugehen, dass keine archäologischen Kulturgüter durch die vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahme auf Eigengrund in der Betriebsphase beeinträchtigt werden.

## Visuelle Störungen

### *Sachgüter*

Visuelle Störungen sind für die erhobenen Sachgüter nicht relevant.

### *Bauliche Kulturgüter*

Da auf den vom Erweiterungsvorhaben betroffenen Grundstücken keine baulichen Kulturgüter vorhanden sind, werden durch das Vorhaben keine Kulturgüter durch die vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahme auf Eigengrund beeinträchtigt.

### *Archäologische Kulturgüter*

Visuelle Störungen sind für die archäologischen Kulturgüter nicht relevant.

## 1.9. Schutzgut Landschaft

### Bearbeitender Gutachter

Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild – DI Knoll

### Risikofaktoren

13. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch Flächeninanspruchnahme
14. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch visuelle Störungen

### Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild

#### Flächeninanspruchnahme

##### *Errichtungsphase*

Die im Rahmen der Errichtungsphase erforderliche temporäre Inanspruchnahme von Flächen sowie die auf diesen geplanten Nutzungen stellen keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Flächeninanspruchnahme dar, da keine positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselemente betroffen sind.

Da sich keine Erholungsflächen am Vorhabensstandort und dessen Umfeld befinden, wird der Erholungswert der Landschaft durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens nicht beeinträchtigt.

##### *Betriebsphase*

Da das geplante Erweiterungsvorhaben (Erweiterung Gleisanlagen, Lagerflächen mit mobilen Trennwänden, Erweiterung der Gleis- und Platzentwässerung, Umnutzung einer bestehenden Halle sowie die Neuanschaffung von maschinellen Einrichtungen) auf im Wirtschaftspark Ennsdorf bereits heute durch gleiche oder ähnliche Nutzungen geprägten Flächen geplant ist und da positiv wirksame, landschaftsbildprägende, charakteristische, einzigartige, naturnahe bzw. historisch bedeutsame Landschaftselemente nicht betroffen sind, wird das Landschaftsbild im Betrieb nicht durch Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt.

Da sich keine Erholungsflächen am Vorhabensstandort und dessen Umfeld befinden, wird der Erholungswert der Landschaft durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens nicht beeinträchtigt.

### Visuelle Störungen

#### *Betriebsphase*

Durch das Erweiterungsvorhaben wird das Landschaftsbild nicht durch visuelle Störungen beeinträchtigt. Die Anlagen werden in räumlicher Nachbarschaft zu bereits bestehenden, gleichartigen Anlagen bzw. Nutzungen errichtet und ein Großteil der neuen Anlagen wird durch die bestehende Lärmschutzwand visuell von der Umgebung abgeschirmt. Erscheinungsbild und Charakter des Ortes werden damit nicht verändert.

Die nächstgelegenen Orte für naturgebundene Erholung befinden sich in etwa 1 km Entfernung und ohne Sichtverbindung zum Vorhabensstandort. Der Erholungswert der Landschaft wird durch das Vorhaben daher nicht beeinträchtigt.

Die Höhenentwicklung der zu errichtenden Anlagen entspricht jener der bestehenden benachbarten Anlagen und auch die damit verbundenen Nutzungen (Schrottlagerung, Güterwaggons, LKW Verkehr, Container etc.) entsprechen jenen, die bereits heute am Areal vorherrschen.

Das Erweiterungsvorhaben bewirkt keine Veränderungen der Schönheit oder Eigenart der Landschaft. Die Charakteristik des Landschaftsteilraumes „Enns-Niederung“ wird nicht beeinträchtigt. Durch das Erweiterungsvorhaben kommt es zu keinen raumverändernden Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe).

## 1.10. Schutzgut Wohn- und Baulandnutzung

### Bearbeitender Gutachter

Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild – DI Knoll

### Risikofaktoren

15. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Luftschadstoffe
16. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkung
17. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle Störungen

### Bewertung des Schutzgutes Wohn- und Baulandnutzung

#### Luftschadstoffe

Durch das Vorhaben sind lt. UVP Teilgutachten Luftreinhalte-technik weder in der Bau-  
phase noch in der Betriebsphase Geruchsemissionen zu erwarten (vgl. UVP Teilgut-  
achten Luftreinhalte-technik, Risikofaktor 6).

Hinsichtlich der Luftschadstoffe wird darin wie folgt beurteilt:

Die Auswirkungen der vorhabenbedingten Immissionen von Feinstaub PM<sub>10</sub> werden lt.  
UVP Teilgutachten Luftreinhalte-technik „unter Berücksichtigung vorgesehenen und als  
Auflagenvorschläge konkretisierten emissions- und immissionsmindernden Maßnah-  
men nach dem Stand der Technik für die umliegenden Siedlungsbereiche als vernach-  
lässigbar eingestuft.“. Dabei wird „die höchste festgestellte JMW-Zusatzbelastung in der  
Betriebsphase mit 0,2 µg/m<sup>3</sup> erwartet, was 0,5 % des Grenzwerts (JMW 40 µg/m<sup>3</sup>) ent-  
spricht. An diesen Beurteilungspunkten ist durch den Betrieb des Vorhabens ein PM<sub>10</sub>-  
Jahresmittelwert von 16 µg/m<sup>3</sup> zu erwarten, was weit unter dem IG-L-Grenzwert von 40  
µg/m<sup>3</sup> liegt.“ (vgl. UVP Teilgutachten Luftreinhalte-technik).

Die Auswirkungen der vorhabenbedingten Belastungen durch Feinstaub PM<sub>2,5</sub> werden  
„– da die Immissionszunahme unter dem Irrelevanzkriterium liegt – als nicht relevant  
bewertet.“ Auch hinsichtlich Staubniederschlag werden „die Auswirkungen des Vorha-  
bens als nicht relevant bewertet.“ (vgl. UVP Teilgutachten Luftreinhalte-technik).

Hinsichtlich der durch das Vorhaben verursachten Staubdepositionen liegen lt. UVP  
Teilgutachten die „an den in der UVE angeführten Beurteilungspunkten mit max. 4,1



mg/m<sup>2</sup>.d Zusatzbelastung unter der Irrelevanzschwelle (6,3 mg/m<sup>2</sup>.d). Die Gesamtbelastung liegt mit Jahresmittelwerten bis rd. 53 mg/m<sup>2</sup>.d weit unter dem Gesundheitsschutz-Grenzwert des IG-L (210 mg/m<sup>2</sup>.d).“ (vgl. UVP Teilgutachten Luftreinhaltetechnik). Die Auswirkungen des Vorhabens werden lt. UVP Teilgutachten Luftreinhaltetechnik als nicht relevant bewertet.

Hinsichtlich der zu erwartenden Stickstoffdioxid-Immissionen werden die Auswirkungen als geringfügig bewertet: „Die maximale Zusatzbelastung durch den Betrieb im Bereich von Wohngebäuden liegt im Jahresmittel mit 0,8 µg/m<sup>3</sup> unter dem Irrelevanzkriterium (0,9 µg/m<sup>3</sup>). Die maximale JMW-Gesamtbelastung beträgt lt. UVE 17 µg/m<sup>3</sup>. Eine vorhabenbedingte Überschreitung des Grenzwertes für das Jahresmittel (40 µg/m<sup>3</sup>) ist auszuschließen.“ (vgl. UVP Teilgutachten Luftreinhaltetechnik). In der Bauphase werden die erwartbaren Zusatzimmissionen von Stickstoffdioxid „wesentlich geringer als in der Betriebsphase“ eingestuft (vgl. UVP Teilgutachten Luftreinhaltetechnik).

Hinsichtlich sonstiger vorhabensbedingter Immissionen wird im UVP Teilgutachten Folgendes festgehalten: „Die Emissionen der sonstigen gesetzlich geregelten Schadstoffe wie Kohlenmonoxid (CO), Schwermetalle im Feinstaub und im Staubbiederschlag, Benzol, und Benzo-[a]-pyren sind beim gegenständlichen Vorhaben als so gering einzustufen, dass relevante nachteilige Auswirkungen durch diese Stoffe auch ohne konkrete Immissionsberechnungen ausgeschlossen werden können.“ (vgl. UVP Teilgutachten Luftreinhaltetechnik).

Insgesamt sind gemäß dem UVP-Teilgutachten Luftreinhaltetechnik in Bau- und Betriebsphase aufgrund des Vorhabens nur geringe Emissionen zu erwarten, die nur zu vernachlässigbaren Immissionszunahmen führen.

Im UVP-Teilgutachten Luftreinhaltetechnik werden daher „die Auswirkungen durch die Belastungen durch Emissionen von Luftschadstoffen hinsichtlich Luftqualität“ als „vernachlässigbar bis geringfügig“ eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf das UVP-Teilgutachten Luftreinhaltetechnik verwiesen.

Relevante Beeinträchtigungen von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Luftschadstoffe inkl. Geruch sind in Bau- und Betriebsphase nicht zu erwarten.

## Lärmeinwirkung

### *Errichtungsphase:*

Die Beurteilung der Bauphasen erfolgt im UVP Teilgutachten Lärmschutztechnik gemäß § 12 der Oberösterreichischen Bautechnikverordnung. In Wohngebieten dürfen 55 dB in der Tageszeit nicht überschritten werden. Für die Abendzeit wurde die Grenzwertvorgabe um 5 dB verringert. „Sämtliche ermittelte Beurteilungspegel für die Bauszenarien liegen weit unter den Planungswerten. Die Unterschreitung beträgt mindestens 11 dB (Immissionspunkt „RP4“, Bauphase I, KW30 in der Abendzeit)“ (vgl. UVP Teilgutachten Lärmschutztechnik). Im UVP Teilgutachten wird weiters festgehalten, dass keine kennzeichnenden Pegelspitzen vorliegen: „Weiters liegen sowohl „für die Bau- als auch für die Betriebsphase liegen keine kennzeichnenden Pegelspitzen vor ( $LA,Sp \leq Lr, spez+25$  dB).“

Abschließend wird im UVP Teilgutachten Lärmschutztechnik festgehalten, dass die Richtwerte der Oberösterreichischen Bautechnikverordnung nicht überschritten werden: „Die Richtwerte werden für die betrachteten Bauszenarien deutlich unterschritten. Aus fachlicher Sicht sind dahingehend keine weiteren Maßnahmen notwendig.“ (vgl. UVP Teilgutachten Lärmschutztechnik).

Weiters tragen lt. UVP Teilgutachten Lärmschutztechnik die bestehenden und geplanten Lärmschutzwände wesentlich zur Begrenzung der Immissionen in der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft bei.

Aufgrund der Ausführungen und der Beurteilung der erwartbaren Lärmimmissionen im UVP-Gutachten Lärmschutztechnik kann festgehalten werden, dass in der Errichtungsphase keine Grenz- bzw. anerkannten Richtwerte überschritten werden und dass die gegebene Lärmimmissionssituation in gewidmeten Siedlungsgebieten im Vorhabensumfeld durch die Bauphase nicht beeinflusst wird.

Für weiterführende Details wird auf das UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik verwiesen.

### *Betriebsphase:*

Für die Betriebsphase wurde im UVP Teilgutachten Lärmschutztechnik an einem der Messpunkte in dem Vorhaben am nächsten gelegenen Siedlungsteil von Ennsdorf (450 m Entfernung, Ortschaft Windpassing) für die Abendstunden eine Anhebung der ortsüblichen Lärmimmissionen von 0,7 dB festgestellt. Der Planungstechnische Grundsatz

konnte dabei demnach nicht eingehalten werden. „Eine Gegenüberstellung der ortsüblichen Immissionen zu den betriebsspezifischen Immissionen ergab eine Anhebung von 0,7 dB.“ (vgl. UVP Teilgutachten Lärmschutztechnik). Im UVP Teilgutachten Lärmschutztechnik wird dazu angeführt, dass „Veränderungen  $< 1$  dB von einem durchschnittlich empfindenden Menschen nicht wahrgenommen werden und die Erhöhung der Ist-Situation daher vernachlässigbar ist.“ (vgl. UVP Teilgutachten Lärmschutztechnik).

Im UVP Teilgutachten wird weiters festgehalten, dass keine kennzeichnenden Pegelspitzen vorliegen: „Weiters liegen sowohl „für die Bau- als auch für die Betriebsphase liegen keine kennzeichnenden Pegelspitzen vor ( $LA, Sp \leq Lr, spez + 25$  dB).“

Aufgrund der Ausführungen und der Beurteilung der erwartbaren Lärmimmissionen im UVP-Gutachten Lärmschutztechnik kann abgeleitet werden, dass die gegebene Lärmimmissionssituation in gewidmeten Siedlungsgebieten im Vorhabensumfeld in der Betriebsphase nicht beeinflusst wird. An einem der Messpunkte im Siedlungsgebiet wird in der Betriebsphase ein Anstieg der Lärmimmissionen prognostiziert, welcher allerdings unter der Wahrnehmungsgrenze liegt und daher als nicht relevant bewertet wird.

Für weiterführende Details wird auf das UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik verwiesen.

### Visuelle Störungen

Gewidmete Siedlungsgebiete werden nicht durch visuelle Störungen beeinträchtigt, da ...

- die Höhenentwicklung des Vorhabens jener des Bestandes und der bestehenden Nutzungen im Wirtschaftspark Ennsdorf entspricht,
- das bestehende Erscheinungsbild des Wirtschaftsparks durch das Erweiterungsvorhaben nicht verändert wird,
- große Distanzen zwischen Erweiterungsvorhaben und benachbarten Wohnnutzungen vorliegen,
- weitestgehend keine bis nur sehr eingeschränkte Sichtbarkeit des Erweiterungsvorhabens gegeben ist und

- es zu keiner Störung/Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert kommt.

## 1.11. Schutzgut Freizeit/Erholung

### Bearbeitender Gutachter

Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild – DI Knoll

### Risikofaktoren

18. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Luftschadstoffe
19. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkung
20. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen

### Bewertung des Schutzgutes Freizeit/Erholung

#### Luftschadstoffe

Durch das Vorhaben sind lt. UVP Teilgutachten Luftreinhalte-technik weder in der Bau- phase noch in der Betriebsphase Geruchsemissionen zu erwarten (vgl. UVP Teilgutachten Luftreinhalte-technik, Risikofaktor 6).

Hinsichtlich der Luftschadstoffe wird darin wie folgt beurteilt:

Die Auswirkungen der vorhabenbedingten Immissionen von Feinstaub PM<sub>10</sub> werden lt. UVP Teilgutachten Luftreinhalte-technik „unter Berücksichtigung vorgesehenen und als Auflagenvorschläge konkretisierten emissions- und immissionsmindernden Maßnahmen nach dem Stand der Technik für die umliegenden Siedlungsbereiche als vernachlässigbar eingestuft.“. Dabei wird „die höchste festgestellte JMW-Zusatzbelastung in der Betriebsphase mit 0,2 µg/m<sup>3</sup> erwartet, was 0,5 % des Grenzwerts (JMW 40 µg/m<sup>3</sup>) entspricht. An diesen Beurteilungspunkten ist durch den Betrieb des Vorhabens ein PM<sub>10</sub>-Jahresmittelwert von 16 µg/m<sup>3</sup> zu erwarten, was weit unter dem IG-L-Grenzwert von 40 µg/m<sup>3</sup> liegt.“ (vgl. UVP Teilgutachten Luftreinhalte-technik).

Die Auswirkungen der vorhabenbedingten Belastungen durch Feinstaub PM<sub>2,5</sub> werden „– da die Immissionszunahme unter dem Irrelevanzkriterium liegt“ als „nicht relevant“ bewertet.“ Auch hinsichtlich Staubbiederschlag werden „die Auswirkungen des Vorhabens als nicht relevant bewertet.“ (vgl. UVP Teilgutachten Luftreinhalte-technik).

Hinsichtlich der durch das Vorhaben verursachten Staubdepositionen liegen lt. UVP Teilgutachten die „an den in der UVE angeführten Beurteilungspunkten mit max. 4,1 mg/m<sup>2</sup>.d Zusatzbelastung unter der Irrelevanzschwelle (6,3 mg/m<sup>2</sup>.d). Die Gesamtbelastung liegt mit Jahresmittelwerten bis rd. 53 mg/m<sup>2</sup>.d weit unter dem Gesundheitsschutz-Grenzwert des IG-L (210 mg/m<sup>2</sup>.d).“ (vgl. UVP Teilgutachten Luftreinhalte-technik). Die Auswirkungen des Vorhabens werden lt. UVP Teilgutachten Luftreinhalte-technik als nicht relevant bewertet.

Hinsichtlich der zu erwartenden Stickstoffdioxid-Immissionen werden die Auswirkungen als geringfügig bewertet: „Die maximale Zusatzbelastung durch den Betrieb im Bereich von Wohngebäuden liegt im Jahresmittel mit 0,8 µg/m<sup>3</sup> unter dem Irrelevanzkriterium (0,9 µg/m<sup>3</sup>). Die maximale JMW-Gesamtbelastung beträgt lt. UVE 17 µg/m<sup>3</sup>. Eine vorhabenbedingte Überschreitung des Grenzwertes für das Jahresmittel (40 µg/m<sup>3</sup>) ist auszuschließen.“ (vgl. UVP Teilgutachten Luftreinhalte-technik). In der Bauphase werden die erwartbaren Zusatzimmissionen von Stickstoffdioxid „wesentlich geringer als in der Betriebsphase“ eingestuft (vgl. UVP Teilgutachten Luftreinhalte-technik).

Hinsichtlich sonstiger vorhabenbedingter Immissionen wird im UVP Teilgutachten Folgendes festgehalten: „Die Emissionen der sonstigen gesetzlich geregelten Schadstoffe wie Kohlenmonoxid (CO), Schwermetalle im Feinstaub und im Staubbiederschlag, Benzol, und Benzo-[a]-pyren sind beim gegenständlichen Vorhaben als so gering einzustufen, dass relevante nachteilige Auswirkungen durch diese Stoffe auch ohne konkrete Immissionsberechnungen ausgeschlossen werden können.“ (vgl. UVP Teilgutachten Luftreinhalte-technik).

Insgesamt sind gemäß dem UVP-Teilgutachten Luftreinhalte-technik in Bau- und Betriebsphase aufgrund des Vorhabens nur geringe Emissionen zu erwarten, die nur zu vernachlässigbaren Immissionszunahmen führen.

Im UVP-Teilgutachten Luftreinhalte-technik werden „die Auswirkungen durch die Belastungen durch Emissionen von Luftschadstoffen hinsichtlich Luftqualität“ als „vernachlässigbar bis geringfügig“ eingestuft.

Auf Grundlage der Ausführungen und Beurteilung der Immissionen im UVP-Teilgutachten Luftreinhalte-technik kann festgehalten werden, dass die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Luftschadstoffe inkl. Geruch in Bau- und Betriebsphase nicht beeinflusst wird.

Für weiterführende Details wird auf das UVP-Teilgutachten Luftreinhaltetechnik verwiesen.

### Lärmeinwirkung

#### *Errichtungsphase:*

Die Beurteilung der Bauphasen erfolgt im UVP Teilgutachten Lärmschutztechnik gemäß § 12 der Oberösterreichischen Bautechnikverordnung. In Wohngebieten dürfen 55 dB in der Tageszeit nicht überschritten werden. Für die Abendzeit wurde die Grenzwertvorgabe um 5 dB verringert. „Sämtliche ermittelte Beurteilungspegel für die Bauszenarien liegen weit unter den Planungswerten. Die Unterschreitung beträgt mindestens 11 dB (Immissionspunkt „RP4“, Bauphase I, KW30 in der Abendzeit)“ (vgl. UVP Teilgutachten Lärmschutztechnik). Im UVP Teilgutachten wird weiters festgehalten, dass keine kennzeichnenden Pegelspitzen vorliegen: „Weiters liegen sowohl „für die Bau- als auch für die Betriebsphase liegen keine kennzeichnenden Pegelspitzen vor ( $LA, Sp \leq Lr, spez + 25$  dB).“

Abschließend wird im UVP Teilgutachten Lärmschutztechnik festgehalten, dass die Richtwerte der Oberösterreichischen Bautechnikverordnung nicht überschritten werden: „Die Richtwerte werden für die betrachteten Bauszenarien deutlich unterschritten. Aus fachlicher Sicht sind dahingehend keine weiteren Maßnahmen notwendig.“ (vgl. UVP Teilgutachten Lärmschutztechnik).

Weiters tragen lt. UVP Teilgutachten Lärmschutztechnik die bestehenden und geplanten Lärmschutzwände wesentlich zur Begrenzung der Immissionen in der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft bei.

Aufgrund der Ausführungen und der Beurteilung der erwartbaren Lärmimmissionen im UVP-Gutachten Lärmschutztechnik kann festgehalten werden, dass die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen nicht durch eine Veränderung der Lärmimmissionssituation beeinflusst wird.

Für weiterführende Details wird auf das UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik verwiesen.

### *Betriebsphase:*

Für die Betriebsphase wurde im UVP Teilgutachten Lärmschutztechnik an einem der Messpunkte in dem Vorhaben am nächsten gelegenen Siedlungsteil von Ennsdorf (450 m Entfernung, Ortschaft Windpassing) in den Abendstunden eine Anhebung der ortsüblichen Lärmimmissionen von 0,7 dB festgestellt. Der Planungstechnische Grundsatz konnte dabei demnach nicht eingehalten werden. „Eine Gegenüberstellung der ortsüblichen Immissionen zu den betriebsspezifischen Immissionen ergab eine Anhebung von 0,7 dB.“ (vgl. UVP Teilgutachten Lärmschutztechnik). Im UVP Teilgutachten Lärmschutztechnik wird dazu angeführt, dass „Veränderungen < 1 dB von einem durchschnittlich empfindenden Menschen nicht wahrgenommen werden und die Erhöhung der Ist-Situation daher vernachlässigbar ist.“ (vgl. UVP Teilgutachten Lärmschutztechnik).

Im UVP Teilgutachten wird weiters festgehalten, dass keine kennzeichnenden Pegelspitzen vorliegen: „Weiters liegen sowohl „für die Bau- als auch für die Betriebsphase liegen keine kennzeichnenden Pegelspitzen vor (LA,Sp ≤ Lr,spez+25 dB).“

Für weiterführende Details wird auf das UVP Teilgutachten Lärmschutztechnik verwiesen.

Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen, wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer stark reduzierend auf den Störfaktor Lärm. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist insbesondere auf dem Radweg im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Aufgrund der Ausführungen und der Beurteilung der erwartbaren Lärmimmissionen im UVP-Gutachten Lärmschutztechnik kann festgehalten werden, dass die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen nicht durch eine Veränderung der Lärmimmissionssituation beeinflusst wird.

### Visuelle Störungen

Durch das Erweiterungsvorhaben wird die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Untersuchungsgebiet durch visuelle Störungen nicht beeinträchtigt, da keine Sichtverbindungen bestehen.



## 1.12. Schutzgut Biologische Vielfalt

### Bearbeitende Gutachter

Biologische Vielfalt – Mag. Gilli

Luftreinhaltechnik – DI Kühnert

### Risikofaktoren

21. Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Luftschadstoffe
22. Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Lärmeinwirkungen
23. Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Flächeninanspruchnahme
24. Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch visuelle Störungen (Licht)

### Bewertung des Schutzgutes Biologische Vielfalt

#### **Luftreinhaltechnik**

Durch das geplante Vorhaben werden ökotoxikologisch relevante Luftschadstoffe (NO<sub>x</sub>, Staub, Staubinhaltsstoffe) emittiert.

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sind für das konkrete Vorhaben Immissionen von Stickoxiden, Stickstoffeinträge und Staubbiederschlag zu beurteilen.

Der für empfindliche Ökosysteme und Vegetation in Hintergrundgebieten relevante Grenzwert für das Jahresmittel von Stickoxiden (JMW NO<sub>x</sub> 30 µg/m<sup>3</sup>) ist im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht anzuwenden, da es sich weder um ein quellenfernes Gebiet handelt, noch gegenüber Stickstoffeinträgen besonders empfindliche Ökosysteme (Hochmoore, alpine Heiden, subalpine Bergwälder, dystrophe Bergseen) vorkommen. Der NO<sub>x</sub> - Jahresmittel-Grenzwert von 30 µg/m<sup>3</sup> wird an den Beurteilungspunkten eingehalten (Vorbelastung JMW 25 µg/m<sup>3</sup>), wobei aber davon auszugehen ist, dass die Jahresmittelwerte der Gesamtbelastung auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft des Vorhabens um oder geringfügig über 30 µg/m<sup>3</sup> beträgt.

Die Zusatzimmissionen von Stickoxiden (NO<sub>x</sub>) sind mit max. 5 µg/m<sup>3</sup> (JMW) auch in den an das Industriegebiet unmittelbar angrenzenden Landwirtschaftsflächen so gering, dass relevante Stickstoffeinträge in der Umgebung des Vorhabens ausgeschlossen werden können.

Die vorhabenbedingten Zunahmen beim Staubniederschlag sind im Bereich der exponiertesten, in der Hauptwindrichtung gelegenen Beurteilungspunkte (IP1 – IP10) mit max. 2% des Grenzwertes als irrelevant einzustufen. In den an das Betriebsgelände unmittelbar angrenzenden Grünlandflächen sind höhere Zusatzimmissionen zu erwarten; Überschreitungen des Grenzwertes von 210 mg/m<sup>3</sup>.d (JMW) sind aus lufttechnischer Sicht auszuschließen. Die Auswirkungen sind als geringfügig zu bewerten.

Die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume werden durch vorhabenbedingte Zunahmen des Staubniederschlags und von Stickoxiden geringfügig beeinflusst. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter ist aus luftreinhalte-technischer Sicht nicht zu erwarten.

Es werden keine verbindlichen Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten.

Vorhabenbedingte Immissionen, die erhebliche Belastungen für die Umwelt auslösen und Immissionen, die geeignet wären, die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume bleibend zu schädigen, sind nicht zu erwarten.

## **Biologische Vielfalt**

### Luftschadstoffe

Mögliche indirekte Projektauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sind potentiell sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase durch gas- und partikelförmige Schadstoffemissionen denkbar.

In der Bauphase sind Emissionen durch den Einsatz von Arbeitsmaschinen und durch Manipulationstätigkeiten auf einen kleinen Bereich begrenzt und finden ausschließlich innerhalb des Hafens- bzw. Betriebsgeländes statt. Relevante Immissionszusatzbelastungen durch die Bautätigkeiten können ausgeschlossen werden.

In der Betriebsphase ist für die ermittelte Zusatzbelastung außerhalb des Wirtschaftsparks im Fachbeitrag C.07.101 Lufttechnik ausgewiesen, dass diese im vernachlässigbar geringen bis irrelevanten Bereich liegt.

Im Fachbeitrag C.09.101 Biologische Vielfalt einschließlich der Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume ist folgender Maßnahmenvorschlag zur Eingriffsreduzierung und -kompensation enthalten:

- Vor Baubeginn: Störungsmaßnahmen bzw. Vergrämnungsmaßnahmen um das Baufeld als Brutplatz so unattraktiv wie möglich zu halten (etwa Vegetationskontrolle, akustische Störmaßnahmen, oder Flatterbänder an schmale Pfähle gebunden entlang / im Baufeld und Ähnliches)
- Gebüsch- bzw. säulenförmige Gehölzgruppe im Endbereich des Stichgleises (Gleisgruppe 2) soweit aus Sicht der Stand- und Arbeitssicherheit möglich; Konkretisierung im Laufe der Bauphase und in Abstimmung mit der Bahn- und Bautechnik. Gehölzpflanzung gemäß Leitfaden und Artenliste zur Verwendung gebietseigener - <https://www.noel.gv.at/noel/Naturschutz/Gebietseigene-Gehoeelze-Leitfaden-Artenliste.html>)
- Anschüttungsbereiche im Bereich des Stichgleises (Gleisgruppe 2): Rohboden belassen und Neophytenmanagement in der Bauphase

Die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume wird durch Luftschadstoffe aus dem Vorhaben in einem vernachlässigbaren Ausmaß beeinflusst. Die Beeinträchtigung wird aus fachlicher Sicht als nicht erheblich bewertet. Die Immissionen werden möglichst gering gehalten, die erhebliche Belastungen für die Umwelt auslösen und Immissionen vermieden, die geeignet sind, die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume bleibend zu schädigen. Die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele wird aus fachlicher Sicht als vernachlässigbar bewertet. Die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen werden als ausreichend betrachtet.

### Lärmeinwirkungen

Im Fachbeitrag Schalltechnik C.06.101 wird aufgezeigt, dass in der Bauphase der sogenannte „planungstechnische Grundsatz“ weit unterschritten wird. Die Immissionen

und daraus abgeleitet die Beurteilungspegel der schalltechnisch ungünstigsten Bauszenarios liegen weit unter dem Grenzwert von 55 dB.

In der Betriebsphase wird es im Tagesdurchschnitt durch eine Erhöhung der Einzelergebnisse lauter, die Einzelergebnisse selbst werden aber nicht lauter, die Geräuschcharakteristik verändert sich somit nicht. Die gilt sowohl für das Betriebsgelände inkl. Bahnterminal selbst als auch für den direkt angrenzenden Raum im Hafengelände sowie entlang der Nebenbahn.

Die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume wird durch Lärmeinwirkung aus dem Vorhaben in einem vernachlässigbaren Ausmaß beeinflusst. Die Beeinträchtigung wird aus fachlicher Sicht als nicht erheblich bewertet. Die Immissionen werden möglichst gering gehalten, die erhebliche Belastungen für die Umwelt auslösen und Immissionen vermieden, die geeignet sind, die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume bleibend zu schädigen. Die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele wird aus fachlicher Sicht als vernachlässigbar bewertet. Die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen werden als ausreichend betrachtet.

### Flächeninanspruchnahme

Das Vorhaben kommt ausschließlich innerhalb des Industrie- und Wirtschaftsverbundes der ecoplus Hafengesellschaft und somit im bereits bestehenden Betriebs- und Industriegebiet zu liegen. Die beanspruchten Flächen im Bestand sind versiegelt oder zumindest anthropogen stark überprägt und bieten diese in ihrer derzeitigen Ausprägung keine naturschutzfachlich relevanten Lebensräume oder Strukturelemente.

Die für die Errichtung benötigten Baustelleneinrichtungsflächen und vorübergehenden Parkplatzflächen kommen größtenteils auf versiegelte bzw. teils versiegelte, verdichtete Flächen zu liegen (vgl. Fachbeitrag B.04.101 Bauphase).

Es lässt sich aus Sicht des Naturschutzes folgern, dass durch das gegenständliche Vorhaben weder in der Bau- noch in der Betriebsphase relevante Lebensräume und bedrohte Arten direkt betroffen sind.

Das betroffene Hafengelände ist bereits im Bestand durch (Lärm-)Schutzwände umgeben bzw. durch die Kaimauern zur Donau und dem Ennsfluss geprägt. Eine Änderung

durch eine mögliche Trennwirkung des Vorhabens (Zerschneidung von Lebensräumen oder Migrationsachsen) kann folglich nicht eintreten.

Es sind aus der Sicht des Naturschutzes keine wertvollen Flächen bzw. Standorte durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben betroffen.

Kleinklima, Bodenbildung, Oberflächenform und Wasserhaushalt auf der Eingriffsfläche sind bereits aktuell anthropogen stark überprägt und werden durch das Projekt nicht maßgeblich gestört.

Gleiches gilt für Bestand und Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Seltene, gefährdete oder geschützte Tier- oder Pflanzenarten sind auf der Eingriffsfläche nicht vorhanden und aufgrund der Habitatausstattung auch nicht zu erwarten. Ausstrahlwirkungen auf im Umfeld der Eingriffsfläche potentiell vorhandene seltene, gefährdete oder geschützte Tier- oder Pflanzenarten werden als vernachlässigbar beurteilt.

Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten wird bei Projektumsetzung nicht maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet.

Eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsfüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt ist somit ebenfalls nicht zu erwarten.

Die nächstgelegenen Europaschutzgebiete finden sich mit dem Europaschutzgebiet Machland-Nord (FFH-Gebiet, AT3132000) und Europaschutzgebiet Unteres Steyr- und Ennstal (FFH-Gebiet, AT3137000) ca. 4 km in östlicher bzw. ca. 2,3 km in südwestlicher Richtung.

Ausstrahlwirkungen auf diese Europaschutzgebiete sind auszuschließen weshalb das Vorhaben alleine oder gemeinsam mit anderen Plänen oder Projekten zu keiner erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes führen kann.

Verbotstatbestände wie das absichtliche Fangen/Töten (inkl. Kollisionsrisiko), die absichtliche Störung (insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten), das absichtliche Zerstören oder die Entnahme von Eiern aus der Natur sowie die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten werden durch das Vorhaben nicht verwirklicht.

Verbortstatbestände wie das absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren geschützter Arten in deren Verbreitungsräumen

in der Natur sowie der Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren geschützter Arten werden durch das Vorhaben nicht verwirklicht. Die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen werden als ausreichend betrachtet.

### Visuelle Störungen (Licht)

Durch das Vorhaben kommt es zu keinen maßgeblichen Änderungen im Hinblick auf visuelle Störungen (Licht) im Vergleich zum Ist-Zustand.

Die biologische Vielfalt wird nicht durch visuelle Störungen aus dem Vorhaben beeinflusst.

Es sind keine mehr als geringfügigen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Es werden keine verbindlichen Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten.

Die Immissionen werden möglichst gering gehalten, die erhebliche Belastungen für die Umwelt auslösen und Immissionen vermieden, die geeignet sind, die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume bleibend zu schädigen.

Die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele wird aus fachlicher Sicht als vernachlässigbar bewertet.

Die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen werden als ausreichend betrachtet.

## **2. BEDINGUNGEN, AUFLAGEN UND MASSNAHMEN SOWIE FRISTEN**

Im Zuge der Erstellung der Teilgutachten wurden durch die Sachverständigen der UVP-Behörde Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen sowie Befristungen formuliert.

Diese wurden teilweise in Besprechungen mit den Sachverständigen konkretisiert.

Die konsolidierte Fassung ist im Anhang zu finden.

### **3. FACHLICHE AUSEINANDERSETZUNG MIT DEN EINGELANGTEN STELLUNGNAHMEN/EINWENDUNGEN**

Im Zuge der öffentlichen Auflage der UVE inkl. Einreichunterlagen ist eine Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde eingelangt. Diese wurde den Sachverständigen zur fachlichen Beurteilung vorgelegt.

#### **Beurteilung SV Agrartechnik/Boden:**

Durch das Vorhaben kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme von insgesamt 3,16 ha und dabei zu einer dauerhaften Versiegelung bisher nicht versiegelter Flächen im Ausmaß von 1,13 ha.

Die neu versiegelten Flächen betreffen ausschließlich künstliche, im Zuge der Errichtung des Ennshafens umgelagerte Mischböden mit hohem Schotteranteil. Die natürlichen Bodenfunktionen können von solchen Böden nicht oder nur mit einem sehr geringen Funktionserfüllungsgrad wahrgenommen werden. Daher sind durch das Vorhaben auch keine relevanten Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen zu erwarten.

Die Versiegelung betrifft den Bereich künftiger Lagerflächen (Schrottlagerplatz) und Gleisanlagen. Die in der UVE beschriebenen Maßnahmen (u.a. öl- und medienbeständige Versiegelung durch Betonplatten) sind erforderlich, um ein Eindringen wassergefährdender Stoffe in den Boden und in weiterer Folge in das Grundwasser zu verhindern.

Die von der NÖ. Umweltschutzbehörde geforderten Maßnahmen (z.B. Schotterrasen, Rausengittersteine usw.) können in den zur Versiegelung vorgesehenen Projektbereichen aus Umweltschutzgründen nicht umgesetzt werden.



## **Beurteilung SV biologische Vielfalt:**

### Außenbeleuchtung

Dem Fachbeitrag B.07.101 Elektrotechnik ist zu entnehmen, dass Planung und Umsetzung der Beleuchtungsanlage gemäß der OVE E 8101 sowie der österreichischen Norm für Beleuchtungsanlagen im Freien ÖNORM EN 12464-2 folgt. Damit wird u.a. eine umweltfreundliche Beleuchtungsanlage sichergestellt. Die Außenbeleuchtung wurde derart geplant, dass die aus Sicherheitsgründen notwendige Ausleuchtung des Terminalgeländes sichergestellt wird, bei gleichzeitig minimaler Beeinträchtigung der Umgebung. Aus naturschutzfachlicher Sicht entspricht die geplante Beleuchtungsanlage der Forderung von DI Scharl betreffend insektenfreundliche Außenbeleuchtung.

### bodenschutzfördernde Maßnahmen

Zur Forderung von DI Scharl betreffend bodenschutzfördernde Maßnahmen ist zunächst festzuhalten, dass Auswirkungen auf das Schutzgut Boden allenfalls auf der Eingriffsfläche selbst zu erwarten sind. Die Eingriffsfläche (Erweiterung des Bahnterminals) kommt ausschließlich im industriell bzw. gewerblich genutzten Ennshafen zu liegen. In diesem Bereich finden sich ausschließlich stark anthropogen überprägte Böden, welche im Zuge der Errichtung des Ennshafens geschüttet wurden, gewachsener Mutterboden ist in diesem Bereich nicht vorhanden. Aufgrund dessen ist die Forderung aus naturschutzfachlicher Sicht unbegründet.

#### **4. GESAMTSCHLUSSFOLGERUNG**

**Die vorliegende zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen wurde auf Basis der Einreichunterlagen und der im Auftrag der UVP-Behörde erstellten Teilgutachten erstellt.**

**Unter der Voraussetzung, dass die in der Umweltverträglichkeitserklärung und in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen sowie die von den beigezogenen Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, liegt im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau eine Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Projektes vor.**

St. Pölten, 20.03.2025

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Hackl

